# Unpartheyische Critik

über

# Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

---

Dritter Band, viertes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1752.

# Ella

# I.

# Nouus Thesaurus Juris Ciuilis

& Canonici continens varia & rarissima optimorum Interpretum inprimis Hispanorum & Gallorum Opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus vtrumque ius emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus & veteris aeui monumentis illustratur, ex collectione & Museo *Gerardi Meerman*, ICti & Reip. Roterodamensis Syndici, Tomus II. HagaeComitum apud Petr. de Hondt. 1751. Fol. 8 Alph. 5 Bog.

Man hat Ursache dem Herrn Meermann verbunden zu seyn, daß er sein Versprechen so pünktlich erfüllet. Nicht nur der erste Tomus seines Thesauri ist zur gesetzten Zeit ans Licht getreten; sondern man hat auch den zweyten Tomum am angezeigten Termine erhalten. Gleich wie wir nun bereits den ersten Tomum recensiret haben, also erfordert es unsere Schuldigkeit, auch den Werth und Innhalt des zweyten bekannt zu machen.

Es enthält dieser zweyte Theil zehn Stück der besten Ausleger der Rechte, davon die meisten Spanier gewesen sind; als 1. *Jo. Suarez de Mendoza* Commentar. ad Legem Aquilliam; 2. *Ant. Quintanaduegnae* de Jurisdictione & imperio Libr. II. 3. *Fr. Callerii* Commentar.

ad tit. de Euictionibus Lib. VIII. Cod. 4. *Nic. Fernandez de Costro* Aquaeductus nouae & antiquae Romae, siue Praelect. extemporal. ad *Theodosium* & *Valentinianum* in Leg. *ad reparationem* 7. Cod. de aquaeduct. Lib. XI. 5. *Ejusd.* Exterminium Gladiatorum siue Praelect. solenn. ad *Flau. Constantinum* in Leg. un. C. de Gladiator. penitus toll. Lib. XI. 6. *Joannis Altamirani & Velasquez* in priores XIII. libros ex XX. Quaest. *Cerui dii Scaeuolae* Commentar. 7. *Thomae Popillonii* Commentar. in priores quatuor titulos libri primi Digestorum. 8. *Jo. Phil. Dattii* de Venditione Liberorum Diatribam occasione L. 2. C. de patr. qui lib. distraxer. 9. *Petri Vanderani* de priuilegiis Creditorum Commentar. 10. *Petri de Abaunza* ad titulum 15. de Sagittariis Libro V. Decretalium Praelect.

In der Vorrede handelt der Herr Herausgeber, so wie bey dem ersten Tomo, kurz von dem Leben der Verfasser, und von dem Werthe dieser Schriften: und zeigt zu Ende der gelehrten Welt an, daß er in einem der folgenden Theile vier Bücher der Basilicorum, nämlich das 49, 50, 51, 52. die noch niemals sind gedruckt gewesen, aus dem Manuscripte mit einer lateinischen Uebersetzung und einigen kurzen Anmerkungen des gelehrten Herrn Prof. zu Middelburg Wilh. Otto Reitzens, liefern werde; welchem Versprechen wir, und alle Kenner solcher Schätze, mit dem größten Verlangen entgegen sehen. Denn da die Basilica zur Auslegung der Gesetze so vortreffliche

Dienste

Dienste thun, wie die Erfahrung sattsam weiset, so ist kein Zweifel, es werde auch durch diese vier neuen Bücher der Römischen Jurisprudenz ein wahrer Nutzen erwachsen. Der große Cujacius hat die Basilica ganz besessen, wie sowohl aus seinen Schriften, als auch anderweit bekannt ist; nach dessen Tode sind sie an Pet. Fabern gekommen, von dem sie seine Erben bekommen. Nachgehends aber haben sie sich verlohren, daß sie auch nicht einmal Fabrottus zur Ausgabe brauchen konnte, wiewohl man sich sehr darum bemüht hatte. Einige Zeit aber sind von denen, die noch nicht ediret sind, die vier obenangezeigten Bücher in die Königl. Französische Bibliothek gekommen, wovon Bynkershoeck eine Abschrift erhalten. Nun hatte sich zwar nach dessen Tode Herr Meermann Mühe gegeben, von dem Besitzer dieselbe zu erhalten. Allein vergebens. Endlich aber glückte es ihm auf eine andere Art. Er erhielt von dem Königl. Bibliothecario zu Paris dem Herrn Abt Sallier die Erlaubnis sich eine Abschrift aus dem MScr. zu nehmen. Auf diese Art haben wir das Vergnügen, und die Hoffnung, dieselben bald im öffentlichen Drucke zu sehen.

Doch es ist Zeit unsern Lesern von den in diesem Theile gelieferten Schriften Rechenschaft zu geben; so wie wir es von dem vorigen gethan haben. Wir wollen von jedem Buche besonders nach der Reihe reden; und den Innhalt, und Beschaffenheit desselben kürzlich bemerken. P. I.

Io. Suarez de Mendoza Commentarii ad Legem Aquilliam, machen den Anfang. Herr

Meermann urtheilet in seiner Vorrede nach dem Majansius davon, daß sie ohnstreitig des Franc. Balduini Commentario über eben dieses Gesetz weit vorzuziehen seyn; auch so gar des berühmten Gerard Noodts Arbeit in eben dieser Materie, an Fleiß, Annehmlichkeit, und weitläuftiger Gelehrsamkeit übertreffen, der doch diesen Commentarium niemals zu Gesichte bekommen. Wir können nicht läugnen, daß dieses Urtheil mit der Wahrheit uns übereinzustimmen scheine. Suarez hat die ganze Materie, die dieses Gesetz betrifft, mit aller gehörigen Sorgfalt und Accurateſſe ausgeführet, und erläutert, wiewohl mit der den Spanischen Auslegern gewöhnlichen Weitschweifigkeit. Er hat nicht leicht eine Frage übergangen, welche bey diesem Gesetze in dem Römischen Rechte anzutreffen ist. Dem Commentario selbst ist vom Suarez ein Apparatus vorgesetzt, der in drey Capiteln besteht. Das erste betrachtet die Historie und den Ursprung des Gesetzes, davon der Verfasser muthmasset, es sey ohngefehr um das Jahr 621. vor Erbauung der Stadt Rom von einem Tribuno Aquillio abgefaßt worden. Im andern wird gewiesen, in wie ferne Ulpianus habe sagen können: haec lex omnibus superioribus legibus de damno iniuria derogauit, bey welcher Gelegenheit die Verordnungen der zwölf Tafeln, die von eben dieser Materie gehandelt haben, erläutert werden; in dem dritten aber wird untersucht, wieviel Hauptstücke dieses Gesetz in sich gefast habe, und worinn hauptsächlich die Verordnung des andern Hauptstücks bestanden

habe;

habe; davon die Muthmaßungen der Gelehrten, als Cujacii und Chifletii, widerlegt werden. Der Commentarius ist in drey Büchern abgefast. Im ersten Buche wird dasjenige ausgeführt, was bey dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes dunkel und schwer ist. Im ersten Capitel dieses Buchs, wer- p. 16.
den die Worte des ersten Hauptstücks vorgetragen und verbessert, wie auch dargethan, was pecus quadrupes heiße: im andern Capitel wird die Bedeutung des Worts iniuria in dem Aquillischen Gesetze aus einander gesetzt, und viele hieher gehörige Stellen in den Pandekten erläutert. Hierauf folgen neun Abschnitte, darinn die Ausnahmen und Fälle vorgetragen werden, in denen das Aqvillische Gesetz nicht Statt findet; und zwar wird im ersten und zweyten Abschnitte gezeigt, daß bey dem moderamine inculpatae tutelae eine Ausnahme sey: bey welcher Gelegenheit das Römische Gesetz von den nächtlichen Dieben und andere hieher gehörige Dinge wohl erläutert werden. Doch müssen wir uns über eine seltsame Meinung des Verfassers von dem Wort der zwölf Tafeln, so bey dieser Gelegenheit gebraucht wird, endo plorato, verwundern. Insgemein, und zwar mit Recht, hält man dafür, es sey gesetzt für implorato, weil endo im alten Lateine, das aus dem Griechischen noch viel Aehnlichkeit gehabt, so viel heist als in. Allein der 20.
Verfasser glaubt Endo sey eine Gottheit gewesen, die die alten Römer verehret hätten, und endo plorato wäre also so viel, als er sollte den Gott

Endo anrufen, da plorare, zumal bey den Alten, für implorare allein gesetzt worden sey. Daß aber eine Gottheit bey den Alten, Endo Namens, verehret worden, will er aus einigen alten Aufschriften, die er anführet, erweisen. Eine heist: Endo Volico Præstantissimi ac praesentissimi numinis V. S. L. M. die andere ist bey dem Grut. p. 88. zu finden: Deo Endo Velico Præstantissimi ac praesentissimi numinis, Sextus Cocceius Craterus Honorinus Eques Romanus ex Voto; der er noch eine dritte beygefügt hat, in der man die Worte findet: Hercul. P. Endo Vel. Sind diese Aufschriften nicht Beweise genug? Ja, wenn man bey dem Liv. l, aus den Worten *quemcumque* eum dicere fas est, einen Gott, der Quicumque geheißen, erweisen kann, wie es einsmals von jemanden behauptet worden ist, so wird jener Beweiß auch gegründet seyn. Ohnstreitig aber ist in den angeführten Aufschriften ein numen locale anzutreffen, mit Namen Endovellicus, davon Reinesius eine besondere Dissertation geschrieben hat, die von Grävio unter andern Abhandlungen herausgegeben worden ist.

Im dritten Abschnitte wird gezeigt, daß das Aquillische Gesetz nicht Statt habe, wenn einer den andern in öffentlichen Wettstreiten umgebracht hat; wobey von den öffentlichen Wettstreiten gered wird; im vierten Abschnitte wird dargethan, daß der Mann seine Frau ungestraft tödten könne, wenn er sie im Ehebruch ertappet; im fünften, daß eine obrigkeitliche Person in Municipalstädten nicht in die Strafe dieses Gesetzes

seßes verfalle, die einen Knecht, der widerstanden, verwundet hat; bey welcher Gelegenheit von den magistratibus municipalibus gehandelt, und gezeigt wird, warum sie in dem Concilio Iliberitano von der Kirche ausgeschlossen worden, so lange als ihre Gewalt gedauert, welche jährig war. In dem sechsten Abschnitte wird die Ausnahme p. 28. untersucht, wenn jemand eines Nachbars sein Haus hat niederreissen lassen, damit die Feuersbrunst, welche in der Nähe ist, nicht weiter kommen solle. Im siebenten kömmt er auf die Exempel von denenjenigen, die durch ohngefähren Zufall und Unvorsichtigkeit einen Schaden verursacht haben; von welchen auch im achten gehandelt wird. Im neunten wird die Strafe eines Mordes, der durch Unvorsichtigkeit begangen worden ist, nach der Lege Cornelia de sicariis, und Lege Aquillia, beleuchtet, und die Ursache der Verschiedenheit angezeiget. Im dritten Capitel er- 37. klärt der Verfasser, wie das Wort occiderit anders in dem Aquillischen Gesetze, anders aber im Cornelischen genommen werde; wobey auch das Wort scientia erläutert wird. Hierauf geht der Verfasser auf die vorkommenden Exempel. Im ersten Abschnitte wird gewiesen, daß der Herr wegen seiner Wissenschaft gehalten sey, den ganzen Schaden zu ersetzen, den ein Knecht mit seinem Wissen verursacht; und daß es eben so gut sey, als wenn es der Herr mit eigner Hand gethan hätte, wenn er es hat verhindern können, und nicht verhindert hat. Im andern Abschnitte ist erwiesen, daß derjenige für einen Mörder gehal-

ten werde, der jemanden verwundet hat, wenn dieser an der Wunde gestorben; da aber öfters die Frage hierbey vorkömmt, ob die Wunde tödtlich gewesen sey, so wird im dritten Abschnitte dieses erläutert.

p. 43. Im vierten Capitel folgt eine genaue Abhandlung von der Schätzung des Schadens nach dem Aquillischen Gesetze, und den Meinungen der Rechtsgelehrten; welche Materie in den folgenden Abschnitten weitläuftiger ausgeführt wird. Und zwar wird im ersten gezeigt, daß der verlohrne Nutzen mit zum Werthe des umgebrachten Cörpers gerechnet werde; im andern, daß auch die Zugehörungen mit dahin zu rechnen; in dritten, daß diejenigen Kosten, welche man deswegen aufzuwenden hat, gleichfalls mit in die
51. Rechnung kommen; im vierten werden zwey besondere Fälle angeführet, in welchen man weder auf den verursachten Schaden, noch auf das Interesse sieht: Der fünfte Abschnitt aber handelt von der Bedeutung der Worte des Gesetzes: quanti plurimi in eo anno: Der sechste aber zeigt, daß man die Rechnung des Schadens nach diesem Gesetze macht, indem man rückwärts die vorhergehenden 365. Tage, von der Zeit der empfangenen Wunde an, zählet; wobey der Verfasser eine Nachricht von der Einrichtung des Römischen Jahres giebt, die man aber besser bey dem J. F. Gronov in seinen Obs. II, 18. antreffen kann. Im fünften Capitel werden die letzten Worte des ersten Hauptstücks in diesem Gesetze vorgestellt, es wird die Lesart des Florent. MSt. untersucht,

und

und gezeigt, daß Niemand als der Herr allein aus diesem Gesetze klagen könne. In dem ersten Abschnitte wird die Frage untersucht, wem die Klage zustehe, wenn ein Erbschaftsknecht umgebracht worden: in dem andern aber diese, ob der fideicommissarius die Klage des Aquillischen Gesetzes anstellen könne, oder nicht. Im dritten wird die p. 64.
Meinung Pomponii erläutert, welcher schreibt, in dem iudicio de dote müste der Frau die Klage des Aquillischen Gesetzes, welche dem Mann zuzustehen angefangen hatte, abgetreten werden; wobey zugleich weitläuftig vom dominio dotis geredet, und erörtert wird, ob man den Mann für den wahrhaften Eigenthumsherrn des Heurathsgutes nach Römischen Gesetzen zu halten habe. Der vierte Abschnitt enthält eine Erörterung und Erläuterung der in L. 54. D. h. t. enthaltenen Frage, und anderer ähnlichen. Im fünften wird gezeigt, daß wider Niemanden anders, als wider den Eigenthumsherrn, wegen eines Schadens, so der Knecht angerichtet, die actio noxalis angestellt werden könne; wobey der Unterschied dieser Klage von andern noxalibus gewiesen wird. Im sechsten Abschnitte aber wird ein Fall angemerkt, da die actio noxalis Aquillia nicht wider den Herrn zugestanden wird in L. 27. §. 1. D. h. t. Das ist der hauptsächlichste Innhalt des ersten Buchs dieses Commentarii.

Das andere Buch fasset die Erklärung und Erläuterung des dritten Hauptstücks des Gesetzes, und aller dahin gehörigen Fragen in sich. Im ersten Capitel findet man die Worte dieses Hauptstücks

stücks vorgetragen, gegen alle Veränderung vertheidiget, und erklärt; wiewohl nur ganz kurz; welches alsdenn im zweyten Capitel genauer und so zu reden von Wort zu Wort geschieht. In den Abschnitten aber werden die hieher gehörigen Exempel untersucht; und zwar in den fünf ersten das in L. 27. §. Proculus D. h. t. enthaltene, welches der Verfasser mit besonderm Fleiße beleuch-
p. 104. tet; in dem sechsten aber werden die Worte Si quis fregerit iniuria betrachtet, und gezeigt, daß wegen eines eingerissenen Grabes Niemand aus diesem Gesetze klagen könne; wobey von der Heiligkeit der Gräber gehandelt wird. Im sieben-ten wird untersucht, ob wegen einer von einem Grabe ausgerissenen Bildsäule eine Klage aus dem Aquillischen Gesetze erhoben werden könne. Der achte thut dar, wie das zu verstehen sey, daß wegen einer zerbrochenen Sache eine Klage angestellet werden könne; worauf so wohl in diesem als auch im folgenden gewiesen wird, daß wenn eine Magistratsperson Amts halber etwas zerbricht, oder umreisset, die Klage nicht Statt habe; welches auch im zehnten von einer Privatperson in einigen Fällen gezeigt wird. Im eilften wird die Frage aufgelöset, ob man wider denjenigen aus diesem Gesetze klagen könne, der die Haußthüre erbrochen L. 27. §. si quis h. t. Im zwölften werden die Schwürigkeiten in L. si seruus §. si calicem h. t. und andern gehoben. Das dritte Capitel redet von der Auslegung Ulpiani von dem Worte ruperit in diesem Gesetze: in dem ersten Abschnitte wird gezeigt, daß actio Aquillia nicht

Statt

Statt habe, wenn die verderbte Sache nicht einem fremden Herrn zugehöret. Im andern Abschnitte zeigt der Verfasser, ob diese Klage anzustellen sey, wenn jemand seine eigne Sache verderbt, darauf ein anderer ein Recht hat. Der dritte Ab- p. 124.
schnitt handelt von dem Ausspruche Ulpiani, da er sagt, diese Klage könne von der Frau wider ihren Mann während des Ehestandes angestellt werden. Im vierten Abschnitte wird gezeigt, daß durch das Wort ruptum alle und jede verderbte Sachen verstanden werden. In dem fünften aber wird erwiesen, daß diese Klage nicht Statt habe, wenn die veränderte Sache dadurch an ihrem Werthe nichts verlohren hat; wovon so wohl in diesem als in folgendem Abschnitte aus dem Römischen Rechte Exempel angeführt werden. Im vierten und letzten Capitel dieses Buchs findet man die Erklärung der Worte: quanti ea res erit, wobey man plurimi verstehen muß.

Das dritte Buch ist mit denjenigen Fragen 140.
und Betrachtungen beschäftiget, welche so wohl dem ersten als dem dritten Hauptstücke des Gesetzes gemein sind. Im ersten Capitel ist eine Abhandlung anzutreffen, von der Collision der Aquillischen Klage mit der peinlichen Klage aus dem Cornelischen Gesetze, und wie ferne dieses jenem präjudiciret. Im ersten Abschnitte, welches auch der einzige ist, wird untersucht, ob nach vorhergegangener und ausgeführter Klage des Aquillischen Gesetzes, noch eine peinliche und nach erfolgter peinlichen Klage noch die bürgerliche Klage übrig sey. Im zweyten Capitel geht der Verfasser

fasser auf den Concursum actionis Aquilliae cum actione poenali aut persecutoria fort; und handelt darauf im ersten Abschnitte von dem Zusammenlaufe der Aquillischen Klage mit der actione
p. 150. mixta. Im dritten Capitel wird der Concursus actionis L. A. cum mere rei persecutoriis, gezeigt, und untersucht, ob nach der Ausführung von jenen, annoch die Aquillische Klage übrig sey, in so ferne diese mehr in sich enthält. Das vierte Capitel lehret von der Strafe des Leugnens, die im Aquillischen Gesetze verordnet gewesen; welches im fünften fortgesetzt wird. Das sechste Capitel führet die Frage aus, ob es frey stehe seine Antwort zu verbessern, wenn es den, der geleugnet hat, reuet, daß er gelogen; im siebenten wird gefragt, ob in dem Aquillischen Gesetze auch auf das geringste Versehn (Culpa leuissima) gesehen werde. Der erste und zweyte Abschnitt lehret, ob die allzugroße Härte und Ungeschicklichkeit nach diesem Gesetze, als ein Versehen betrachtet, und gestraft werde: im dritten aber wird ein Fall bemerkt, da das Versehen nach diesem Gesetze nicht bestraft wird. L. 15. D.
163. h. t. Das siebente Capitel fasset eine genaue Untersuchung von der actione vtili Legis Aquilliae in sich. Im ersten Abschnitte wird dargethan, was es heiße, wenn gesagt wird, die vtilis actio Aquillia habe wider denjenigen Statt, der bloß Gelegenheit zu einem Schaden gegeben hat; im andern aber, ob mehr als eine vtilis actio Legis
170. Aquilliae sey. Das achte und letzte Capitel giebt endlich

endlich eine Belehrung von der actione in factum speciali Legis Aquilliae.

Aus dieser kurzen Erzählung werden unsere Leser urtheilen können, was die vornehmsten Materien sind, die in diesen Commentariis ausgeführet werden; wobey wir doch zugleich erinnern, daß der Verfasser bey Gelegenheit sehr viel andere Dinge mit einer guten Belesenheit und Gelehrsamkeit vorgetragen hat. Um aber ein Exempel von der Art und Weise zu geben, wie derselbe seine Meinung ausführet, wollen wir nur einen kurzen Auszug aus dem ersten Abschnitte des vierten Cap. im ersten Buche mittheilen. Nach der Auslegung der alten Rechtsgelehrten werden zu dem verursachten Schaden auch diejenigen Vortheile mitgerechnet, die eben dadurch sind verlohren gegangen. Daher wenn jemanden sein Knecht, der von einem andern zum Erben eingesetzt war, umgebracht worden, ehe derselbe auf Befehl des Herrn die Erbschaft angetreten, wird zugleich mit dem Knechte auch die ihm zugefallene Erbschaft geschätzet. L. 23. D. h. t. Allein dieser steht im Wege L. 63. D. ad Leg. Falcid. aus welcher man insgemein schlüßet, die dem Knechte zugefallene, doch aber nicht angetretene Erbschaft sey bey der Berechnung der Falcidiae nicht mit zu schätzen, weil noch vieles vorfallen könne, wodurch die Antretung der Erbschaft verhindert werden könne. Es haben zwar den anscheinenden Widerspruch die größten Ausleger zu heben gesucht; aber unzulänglich, wie der Verfasser mit vielen Gründen zeigt. Seine Meinung aber geht dahin, diese p. 45.

gedach-

gedachte L. 63. sey eine Lex fugitiua, und gehe eigentlich der Verordnung der Legis Falcidiae gar nichts an, wiewohl sie von Triboniano aus einem Versehen unter diesen Titel gesetzt worden. Er behauptet, Paulus habe an demselben Orte das 31 Hauptstück der Legis Papiae Poppaeae erläutert, wie die Ueberschrift sattsam anzeige, wenn man sie mit L. 63. D. soluto matrimonio zusammen hält. Denn beyde sind aus Paulli zweyten Buche ad Legem Papiam Poppaeam. Das 31 Hauptstück dieses Gesetzes hat nach seiner Meinung also gelautet: Si vir dotalem seruum manumiserit, si quid ex bonis liberti ad eum heredemue eius perueniat, aut dolo malo fecit, quo minus perueniat, quanta pecunia erat, tantam pecuniam dato vxori. Es war also darinnen verordnet, wenn ein Mann wider Willen seiner Frauen einen seruum dotalem freygelassen, daß er der Frau nachgehends so viel gewähren solle, als von dieses Freygelassenen Gütern und Vermögen an ihn gekommen. Weil aber in dem Vermögen des Freygelassenen, die dem Manne anheim gefallen waren, sich auch ein Knecht befand, dem von einen andern durchs Testament eine Erbschaft zugefallen war, so fragte sichs, ob bey Berechnung des Vermögens des Freygelassenen, das der Mann wiedererstatten mußte, auch die dem Knechte zugefallene, aber noch nicht angetretene, Erbschaft mit zu schätzen wäre. Es scheinet zwar; denn da der Mann alles das ersetzen muß, was an ihr gefallen ist, nach der Auslegung der Rechtsgelehrten aber auch das an ihn

gekom-

gekommen zu seyn scheinet, was er fordern und eintreiben kann, so folgt, daß eben dieses von der dem Knechte zugefallenen Erbschaft zu sagen ist. Unterdessen spricht der Rechtsgelehrte in der angezogenen Stelle ganz anders. Er hält dafür, bey einer Erbschaft werde uns durch einen Knecht nicht eher etwas erworben, als bis die Erbschaft angetreten worden; weil es auf vielerley Art kommen kann, daß der Knecht auf Befehl des Herrn die Erbschaft nicht antritt. Wie sollte also der Mann dieserwegen zu etwas gehalten seyn? Denn es hat an ihm nicht gelegen, daß die Erbschaft nicht erlangt worden ist; in dem Papischen Gesetze ist ausdrücklich verordnet, daß er deswegen keine Verbindlichkeit haben solle, was nicht an ihn gekommen ist, ob es gleich an ihn hätte kommen können, woferne er nicht aus Bosheit daran selbst Ursache gewesen. Aus diesen sieht man leicht, wie der Verfasser zeigt, den Unterschied des Papischen und Aquillischen Gesetzes; und warum in jenem nicht mit auf den verlohrnen Nutzen gesehen wird, da man im Gegentheile in diesem mit darauf sieht. Auf diese Weise wird der Widerspruch beyder Stellen von dem Verfasser sinnreich und gründlich gehoben. Vielleicht hat Fr. Ramos del Manzano in seinem Commentario ad Legem Papiam eben diese Auslegung, welches man alsdenn sehen wird, wenn derselbe in einem der folgenden Theile dieses Thesauri erscheinet. Wenigstens beruft sich der Verfasser auf desselben Beystimmung in Abfassung der Worte des Papischen Gesetzes die wir oben

angeführt haben: welche J. Gothofredus etwas anders abfasset, und zwar unsern Gedanken nach besser, wiewohl in der Hauptsache beyde übereinkommen. Wir merken übrigens noch an, daß es ein Fehler ist, daß der Verfasser das Hauptstück des Papischen Gesetzes für das §31. angiebt, da es doch mit dem Gothofredo das 21. heissen sollte. Man wird sich übrigens hieraus einigermaßen von dem ganzen Werke einen Begriff machen können, welches ohngeachtet viele bekannte Dinge darinn weitläuftig vorgetragen sind, dennoch schöne Anmerkungen und Erläuterungen in sich fasset.

p. 207. **Anton. de Quintanaduegnas & Villegas de imperio & Jurisdictione libri duo.** Auch dieses Werk wird von dem Herrn Herausgeber mit ausnehmenden Lobsprüchen herausgestrichen; Quintanaduegnas soll darinn die Materie de imperio & Jurisdictione, welches in den Alterthümern und der Rechtsgelahrheit, nach aller Geständniß, eine der allerschwersten und dunkelsten ist, und worüber die größten Ausleger mit vielem Fleiße gearbeitet, viel besser, gelehrter und gründlicher, als alle andere vor, und nach ihm, ausgeführt und ins Licht gesetzt haben: wobey er eine besondere Wissenschaft der Historie und der Alterthümer an den Tag gelegt habe; wie er denn auch einen Vorrath von griechischen Auslegern im Manuscripte besessen S. I, 10. 20. Es sind zwey Bücher des Quintanaduegnas von dieser Materie vorhanden; in deren ersten er von der Jurisdiction nach den Römischen Gesetzen, in dem andern

dern aber von der Jurisdiction nach den Mei-
nungen der alten Glossatoren und dem heutigen
Gebrauche handelt. Die Definition von der Rö- p. 216.
mischen Jurisdiction überhaupt wird von ihm al-
so vorgetragen, sie sey eine öffentliche Gewalt ei-
nes Magistrats, alles in bürgerlichen und
peinlichen Sachen zu ordnen, und zu entschei-
den, und begreife also alles dasjenige in sich, was
derselbe vollstreckt, verrichtet, anordnet, befiehlet,
verabschiedet, entweder vermöge seines Amts, oder
auch außer den Gränzen seines Amts, vermöge ei-
ner von dem Gesetze ihm besonders aufgetragenen
Gewalt. Es wird also widerum die Jurisdiction
in zwey Gattungen getheilet, in die, welche ihm
Kraft seines Magistrats zukömmt, und welche
besonders und eigentlich iurisdictio genennt wird;
und in die, welche ihm nicht vermöge des Magi-
strats zugehöret, sondern aus einer besondern Er-
laubniß, oder Verordnung. Jene wird widerum
eingetheilt, in mixtum imperium, und iurisdictio-
nem specialem. Jurisdictio specialis wird kurz
also beschrieben, es sey eine Erkenntniß, welche
Amtshalber zu steht, vermöge welcher dem, der
es verlangt, Recht und Gericht gegen einen an-
dern zugestanden und angeordnet wird, oder auch sie
sey eine Gewalt, das Recht vorzuschreiben, nach wel-
chem eine Sache bey dem bestellten Richter durch
die ertheilte Formel ausgeführt werden solle.
Mixtum imperium aber soll eine Erkenntniß
seyn, die Amtshalber dem Magistrat zusteht, da
er denen darum ansuchenden, doch ohne Klagfor-
mel, in bürgerlichen und Privatsachen Recht

spricht. Die zweyte Gattung der Jurisdiction, die namentlich durch ein Gesetz aufgetragen wird, hat nach des Verfassers Meinung, widerum zwo andere unter sich, nämlich die, welche merum imperium, summum imperium, potestas, grauior animaduersio, ius gladii genennt, und als eine Gewalt die Verbrecher mit harten Strafen zu belegen, oder ius gladii, beschrieben wird; zum andern diejenige Gewalt, die sich auf bürgerliche Untersuchungen erstrecket. Der Verfasser beschreibt diese, es sey ein Recht, oder eine Gewalt, in bürgerlichen Sachen gewisse Untersuchungen und Erkenntniß vorzunehmen, die das Gesetz namentlich verordnet, welche also auch nicht an einen andern übertragen werden kann. Dergleichen findet man in der Untersuchung über die Veräußerung der Güter unmündiger Personen, die dem Prätor durch das Gesetz aufgetragen ist, und andern dergleichen. Der Verfasser sucht diese seine Meinung, die sich allerdings nicht übel hören läßt, im ersten Buche mit vielen Gründen, und weitläuftig zu bestärken. Wir können wegen des Raumes seine Gründe weder hier vortragen, noch untersuchen; sondern müssen uns begnügen nur die Ordnung anzuzeigen, in der er seine vorhabende Materie abhandelt. Im ersten Titel handelt er von der Jurisdiction überhaupt, im zweyten von der vielfältigen Beschaffenheit und Eintheilung derselben; im dritten, von der Gewalt und den Edicten des Prätors; im vierten von der Bestellung eines Richters, so vom Prätor geschahe; im fünften von der Prätorischen Bestellung

des

des Gerichts; im sechsten von der speciellen Jurisdiction; im siebenten von dem mixto imperio; im achten vom mero imperio; im neunten von der Erkenntniß des Gesetzes oder bürgerlichen Untersuchung, die ein Gesetz namentlich verordnet; im zehnten von der Erkenntniß über einen verdächtigen Vormund; im eilften von der übertragenen Jurisdiction; im zwölften endlich von denen allgemeinen Dingen der Jurisdiction. Bey nahe in eben dieser Ordnung und p. 272.
sieben Titeln trägt der Verfasser die Meinungen und Lehren der alten Ausleger der Römischen Rechte vor; welche, wie bekannt ist, auf den Gerichtsgebrauch ihrer Zeiten die Römischen Namen angewendet haben, ob sie gleich eine ganz andere Bedeutung bey den Römern gehabt hatten, und die Römische Gerichtsverfassung von der heutigen ganz unterschieden gewesen ist. Diese guten Leute haben zwar darinnen aus Unwissenheit sehr gefehlet; unterdessen ist es doch sehr nöthig, ihre Meinungen zu wissen und zu verstehen, weil daraus vieles in Praxi angenommen worden ist. Die Abhandlung des Quintanaduegnas, die er hier geliefert hat, ist also denen schätzbar, und nützlich, die von der eingeführten Praxi einen vollkommenen Begriff haben wollen. Und wir leugnen nicht, daß sie uns besonders, und bey nahe noch besser gefallen hat, als die erstere. Die Ordnung der Materien, die der Verfasser beobachtet, ist diese. Er redet im ersten Titel von der Jurisdiction überhaupt; im zweyten vom mero, im dritten vom mixto imperio; im vierten von

der bloßen und niedern Gerichtsbarkeit; im fünften von der übertragenen Jurisdiction; im sechsten von der prorogirten; und im siebenten von der subdelegirten Jurisdiction.

P. 309. Franc. Calletii Commentar. ad tit. de Euictionibus 45. Lib. VIII, Cod. verdiente ohnstreitig den Platz, den ihm Herr Meermann angewiesen hat. Nicht nur die ganze Materie von der Gewährleistung ist darinnen auf eine deutliche und gründliche Art erläutert, sondern es sind auch die Leges Codicis de Euictionibus alle gar schön erklärt. Gleich wie aber ein Rechtsgelehrter niemals die Billigkeit von dem geschriebenen Rechte absondern, ein Practicus aber außer dem Römischen das Recht seines Landes nicht verabsäumen soll, woferne er anders den Namen, den er sich anmaßet, verdienen will; also hat Callet in diesem Tractat die Billigkeit mit dem Rechte, und die Gesetze und Gebräuche seines Landes mit den Römischen, als ein gründlicher und gelehrter Jurist, verknüpft, nicht, aber wie die Leguleii zu thun gewohnt sind, ungeziemend vermischet. In dem Eingange zeigt der Verfasser, was Euictio sey, überhaupt; hierauf aber erklärt er die Leges Codicis h. t. von 1 bis zur 8. und erläutert die darinn vorkommenden Materien. Im ersten Capitel lehret er, ob die Eviction dem Verkäufer nothwendig gemeldet werden müsse, damit man wegen der Eviction wider ihn klagen könne. Das zweyte Capitel enthält die Verschiedenheit des bürgerlichen und heutigen Rechts in Ansehung der Frage, ob man vor der Eviction eine Klage erhe-

erheben könne. Im dritten wird gezeigt, wenn man sagen könne, daß eine Sache evincirt worden sey: im vierten, ob die stipulatio duplae, so einmal ihre Wirkung erreicht, widerum aufgehoben werden könne; im fünften, ob diese stipulation verwirkt sey, wenn nur ein Stück evincirt worden; im sechsten, in wie ferne die stipulatio duplae verwirkt werde, wenn der Verkäufer mehr als einen Erben hinterlassen. Das siebente Capitel erläutert zween Fälle, in denen die Klage wegen der Eviction nicht Statt hat. Und endlich werden die noch übrigen Leges Cod. h. t. erklärt, und in ihr gehöriges Licht gesetzt: unter denen sich auch noch verschiedene hieher gehörige aus andern Titeln der Pandekten und des Codicis befinden. Es ist nichts übrig als noch eine Probe von dieser Abhandlung anzuführen. Der Verfasser zeigt, daß im Verkaufe allemal die Gewähr habe geleistet werden müssen, wenn sie auch nicht ausdrücklich versprochen worden. Aber p. 322. Hotmann hält dafür, in Commentar. verbor. Jur. voc. *mancipium*, in alten Zeiten wäre zu Rom bey dem Verkaufe keine Eviction geleistet worden, sondern der Käufer habe alle Gefahr zu tragen gehabt, woferne die verkaufte Sache mancipio übergeben worden. Dieses erweist er aus Plaut. Perf. IV, 3. Das erste, daß in den traditionibus mancipio die Eviction geleistet werden müssen, giebt der Verfasser zu; weil es nach den Zeugnissen der Alten außer Zweifel ist. Das letzte aber widerlegt er aus Varr. de R. R. II, 17. als welcher bezeugt, daß in denjenigen Käufen,

wo eine Sache nicht mancipio übergeben wurde, die stipulatio duplae üblich gewesen, und aus Plaut. Curc. IV, 2. welcher zu verstehen giebt, daß in diesem Falle dann und wann auch die stipulatio simplae gebräuchlich gewesen. Auf die Stelle Plauti Perf. IV, 3. antwortet er, daß um deswillen daselbst gesagt werde, der Käufer habe die Gefahr übernehmen müssen, nicht nur, weil das Mädgen ohne mancipio verkauft worden, sondern auch hauptsächlich deswegen, weil man, den Hurenwirth zu betrügen, und um sein Geld zu bringen, darauf umgieng, daß er sie auf seine Gefahr kaufen sollte, wie sie denn wirklich unter dieser Bedingung verkauft worden ist Act. IV, sc. 4. Und welches vornehmlich zu merken ist, ist ein unbekannter und Fremder zum Verkäufer angestellt worden, den der Hurenwirth nachgehends nicht zum Währmanne angeben konnte. Act. IV, sc. 7. Auf eben solche Weise widerlegt der Verfasser Budäum, der in seinen Adnotation. ad Pand. ad L. 2. D. de O. I. glaubt, daß die Knechte, welche sub corona oder in öffentlichen Auctionen verkauft worden, ohne Gewährleistung an den Käufer gekommen; welches er aus Gell. N. A. VII, 4. zu erweisen sucht: da doch, wie der Verfasser hier zeigt, in derselben Stelle nichts weniger als dieses gesagt wird. Denn Gellius will nur zeigen, warum man gesagt, die Knechte wären sub corona verkauft worden. Eben so wenig läßt sich dieses aus demjenigen zeigen, was Gellius von den seruis pileatis sagt, daß dieses ein Zeichen gewesen, der Verkäufer wolle in Ansehung

sehung ihrer für nichts stehen. Denn dieses ist, nach des Verfassers Meinung, nicht auf die Eviction zu ziehen, als welche allemal zu leisten gewesen, sondern auf die Gesundheit und Gebrechen der Knechte, für welche der Verkäufer nach dem Edicto Aedilium Curulium stehen mußte: welches aber nicht geschahe, wenn serui pileati verkauft wurden. Denn es hieß wie Horat. Epist. II, 2. sagt.

Prudens emisti vitiosum: dicta tibi est lex.

Man wird hieraus sehen, mit was für Fleiße der Verfasser die Alten gelesen, ihre Nachrichten und Zeugnisse untersucht habe, und mit was für Geschicklichkeit er sie widerum zu Erläuterung des Rechts anzuwenden wisse.

Nic. Fernandez de Castro aquaeductus no- P. 353.
uae & antiquae Romae siue Praelectio extemporanea ad Theodosium & Valentinianum in L. *ad reparationem* 7. Cod. de aquaeduct. Lib. XI, enthält viele Dinge aus der Antiquität, weswegen diese Schrift nützlich zu lesen ist. Eigentlich ist sie, wie man gleich aus dem Titel sieht, nichts anders als eine Vorlesung über die L. 7. C. de aquaeduct. welches eine ziemlich dunkele und schwere Stelle ist, die nicht ohne viele Litteratur, und Kenntniß der Alterthümer in ihr gehöriges Licht gesetzet werden kann. Weil sie nun von den Wasserleitungen in Constantinopel handelt, so hat der Verfasser bey dieser Gelegenheit sich bemüht diese Materie auszuführen. Man findet darinnen von denjenigen Magistraten, die den Wasserleitungen vorgesetzt gewesen, von den Curatoribus

aquarum, Consularibus aquarum, Comitibus fornarum, welche unter dem Praefecto Vrbi gestanden, von denen Einkünften, die in dieser Lege zur Ausbesserung der Wasserleitungen sowohl zu Rom, als zu Constantinopel, bestimmt werden, als dem scaliatico, oder wie es genennt wird, quae colligi possunt ex scalis, und von dem, welches von den Handarbeitern einkam, die Cyziceni genennt wurden, von dem Ursprunge, der Kostbarkeit, dem Unterhalte der Wasserleitungen, den dazu gehörenden Bedienten, von denen Gefällen, welche vor Alters zur Unterhaltung der Wasserleitungen geschlagen waren, und andern mehr, wie auch von dem iure impetratae aquae, oder dem Rechte, aus den öffentlichen Wasserleitungen Wasser in die Röhrkasten der Privathäuser zu führen, welches erst erlangt werden mußte. Diese Dinge alle hat der Verfasser ganz kurz erläutert, so wie es in einer Vorlesung nothwendig war, doch aber mit vieler Gelehrsamkeit. Wir können übrigens nicht umhin, bey dieser Gelegenheit unsern Lesern eine sehr gelehrte, und gründliche Abhandlung Herrn D. **Carl Gottfried Winklers** de iure impetratae aquae, die zu Leipzig 1749. ist gehalten worden, anzurühmen; welche man mit dieser Abhandlung mit großem Nutzen vergleichen kann.

p. 369. Eiusdem Exterminium Gladiatorum siue Praelectio solennis ad Flauium Constantinum, in L. un. C. de gladiator. penit. toll. Lib. XI. welche der vorhergehenden an Werthe gleich ist, enthält gleichfalls viele Anmerkungen und Beobachtungen, zur Erläuterung der Alterthümer im Römi-

Römischen Rechte. Es ist eine Vorlesung über die L. un. C. de Gladiat. und erkläret vornehmlich die Materie von den Gladiatoribus, mit welcher unter andern Brißonius in seinem Commentario ad L. Dominico C. de spectaculis nach Herrn Meermanns Meinung zusammen zu halten ist. Allein Brißonius hat in diesem Commentario sehr wenig von den Gladiatoribus, sondern sein Hauptwerk ist die gedachte Legem von Punkt zu Punkt zu erklären. Was aber die Gladiatores betrift, so hat er vornehmlich nur die Historie vom Verbot und der Abschaffung derselben kurz, wiewohl nicht richtig genug, vorgetragen. Um aber den Innhalt dieser Vorlesung zu erzählen, so wird von unserm Castro zuerst die Zeit, und der Ort, da diese Constitution Constantini publicirt worden, bestimmt, die Worte derselben erklärt, und Constantinus wegen dieser Constitution gelobt. Hierauf wird die Historie der Abschaffung der Gladiatorum erzählet. Der Verfasser meint, mit Baronio und andern, Constantinus habe durch dieses Gesetz diesen Gebrauch im ganzen Römischen Reiche verboten, es sey aber diese unmenschliche Lust kurz widerum in Schwang gekommen, bis sie endlich nachgehends vom Honorio gänzlich abgeschaft worden. Diese Meinung gründet er auf andere Gesetze, die kurz nach dieser Constitution gegeben worden von Constantio und den folgenden Kaisern, worinn dieser Gewohnheit als einer unverbotenen Sache gedacht wird. Es ist aber nicht zu glauben, wenn Constantinus diese Sache ganz und gar verboten hätte,

daß

daß man sie schon unter seinen Söhnen widerum hätte sollen lassen einreißen. Daher ist Jac. Gothofredi Meinung in Comm. Cod. Theod. ad L. I. de Gladiat. viel wahrscheinlicher und gegründeter, da dieser behauptet, die Gladiatores wären durch dieses Gesetz nur im Oriente verboten worden, im Occidente aber, und besonders zu Rom, noch in ihren Ansehn und Gebrauche geblieben, und nachhero erst von Honorio verboten und gänzlich aufgehoben worden. Hierzu dienen ihm die Ueber und Unterschriften der Kaiserl. Constitutionen, als aus denen er zeigt, daß die gedachte L. I. C. Th. und L. un. C. Inst. de Gladiator. nur auf den Orient, die andern aber auf den Occident gegangen. Uebrigens aber hat gedachter Jac. Gothofredus diese ganze L. I. viel richtiger und besser ausgelegt, als wie unser Castro. Doch können wir diesem auch das Lob nicht absprechen, daß er bey dieser Gelegenheit vieles von den Gladiatoribus gründlich und schön ausgeführt, und gezeigt hat, worinn andere gefehlet hatten.

p. 369. Jo. Altamirani & Velasquez in XIII. priores libros ex XX Quaestionum Q. Ceruidii Scaeuolae commentarius ist vorher von dem berühmten Majansio im Manuscripte besessen worden, da er noch nie gedruckt gewesen; a. 1739. aber von dem gelehrten Prof. Joseph Finestres de Monsalvo in 4. edirt worden, dem Majansius denselben überlassen hatte. Weil aber dieser Commentarius in unsern Gegenden selten anzutreffen ist, so hat Herr Meermann kein Bedenken getragen

tragen, ihn in diesem Theile wider auflegen zu lassen. Damit aber doch bey dieser neuen Ausgabe etwas Neues wäre, so hat er eben dieses Verfassers Vorlesung über L. Julianus 131. de Verb. Obl. welche ihm Herr Majansius zum Geschenke überschickt, und die Finestres bey seiner Ausgabe noch nicht gekannt oder gewust, hiermit einrücken lassen, welche p. 529. seqq. zu finden ist. Was des Verfassers Leben, Gelehrsamkeit, und Verdienste betrift, so handelt Finestres in seiner Vorrede, die auch hier mit beygefügt ist, davon; ohngeachtet er von den Lebensumständen desselben sehr wenig erfahren können. In diesem Commentario hatte sich Altamiranus des großen Cujacii Tractatus ad Quaestiones Africani zum Muster vorgestellt, nach dem er die XIII. Bücher Quaestionum Scaeuolae erläutern wollte. Er ist dazumal noch jung gewesen, und hat sie zu der Zeit aufgesetzt, da er noch ein Privatdoctor gewesen, und um eine Profeßion angehalten. Er hat sie vermuthlich seinen Zuhörern in seinen Vorlesungen in die Feder dictirt, wie Finestres dafür hält. Man kann leicht hieraus urtheilen, daß er seinem Muster dem Cujacio nicht gleich komme. Unterdessen findet man doch darinn eine gründliche Wissenschaft der Rechte, sowohl des Römischen als auch des Canonischen. Die Stellen, welche aus den ersten 13 Büchern Scävolä in den Pandekten noch vorhanden, darunter sich auch verschiedene schwere befinden, sind nach der Ordnung der Bücher, woraus sie genommen worden, genau und deutlich erklärt. Es ist eine

feine Belesenheit in den besten Auslegern darinn gewiesen, die der Verfasser anführt, und vielmals geschickt widerlegt. Verschiedene Materien des Rechts werden auch weitläuftig vorgetragen; als die Lehre von den postumis Aquilianis, von den fructibus vltimi anni aus dem Heuraths Gute, von der Collatione bonorum, u. a. m. Mit einem Worte, ob es gleich nicht eines der vortrefflichsten Werke ist, so hat es doch seine Verdienste, und man wird es mit Nutzen lesen können.

p. 513. Zur Probe wollen wir die Erklärung mittheilen, die Altamiranus von L. 37. D. fam. herciſc. gegeben hat: welches ein Stück aus dem 12 Buche dieser Quaestionum ist. Scävola sagt: Qui familiae erciſcundae iudicio agit, non confitetur aduersarium sibi esse coheredem. Diese Stelle ist den Auslegern um deswillen dunkel und schwer vorgekommen, weil derjenige, der actionem familiae herciſcundae anstellt, nothwendig zu verstehen geben müsse, daß der Beklagte sein Miterbe sey. Denn diese Klage hat ja nur unter denen Miterben Statt. Daher hat Cujacius gemeint, diese Stelle müsse ohne Verneinung gelesen werden, weil sie sonst offenbar falsch wäre, wie sie denn auch in den Basilicis XLII, 3. also ausgedrückt ist; wiewohl Cujacius in Ansehung dieser Stelle seine Meinung öfters verändert, und bald die gemeine Lesart vertheidiget, bald verworfen hat. Hotmann aber hat sie auf folgende Art auszulegen und zu vertheidigen gesucht, daß man sie nach der gemeinen Lesart, von demjenigen annehmen soll, der sich auf die Klage eingelassen

hat,

hat, das ist auf den Beklagten. Denn wenn dieser gleich hätte sagen können, der Gegentheil sey sein Miterbe nicht, so gesteht er doch dadurch noch nicht, daß er sein Miterbe sey, wenn er es nicht sagt, sondern sich mit einer Ausflucht schützt arg. L. 9. D. de except. Hotmann meint, man müsse sich an das Wort agit hier nicht stoßen; denn wenn agere gleich mehrentheils vom Kläger und der Klage gesagt würde, so finde man doch auch, daß es auf die Ausflüchte gezogen wird L. 1. D. de except. Ferner sagt er, wenn man die Auslegung in den Basilicis annimmt, und die Stelle ohne Verneinung liest, so ist es vom Kläger zu verstehen. Denn wenn dieser die actionem fam. herc. braucht, so giebt er dadurch zu erkennen, daß der Beklagte sein Miterbe sey. Unser Verfasser ist mit allen Auslegungen nicht zufrieden, und trägt daher seine Meinung vor. Man soll mit ihm bemerken, daß diese Stelle nicht vom iudicio fam. herc. selbst handele, sondern von dem, der darinn klagt. Durch diese Beobachtung soll es richtig seyn, daß derjenige der klagt, nicht zugesteht, daß der Gegenpart sein Miterbe sey. Wie aber? Er sagt, wer klagt, der macht nicht gleich dadurch seinen Widersacher zum Miterben L. 52. D. de pact. weil man nur durch gewisse Mittel Erbe werden kann, durchs Testament und das Gesetz. Was der Kläger bekennt, soll also nur so viel seyn, daß er glaube, sein Gegentheil sey sein Miterbe; z. E. wenn er ihn für seinen Anverwandten hält. Wenn er aber seinen Irrthum einsieht, so ist ihm noch die Wahr-

heit

heit auszuführen übrig, der nicht präjudicirt werden kann, L. 15. C. de probat. L. 4. D. de iuris & fact. ignorant. Dieß ist seine Erklärung; wiewohl sie uns eben so gezwungen zu seyn scheint, als Hotmanns seine. Es ist aber kein Wunder, daß dieses Stück so schwer ist, da es so wenig Worte in sich enthält, und man nicht weiß, in was für einer Verbindung es bey dem Scävola gestanden hat, ehe es daraus genommen worden.

p. 543. Thomae Papillonii Commentarii in quatuor priores Titulos libri primi Digestorum folgen hierauf. Herr Meermann rühmt den Verfasser wegen seiner Gelehrsamkeit in der Vorrede ganz ausnehmend. Er meint, Papillonii Arbeit über Pomponii Fragment in L. 2. D. de O. J. sey vor allen andern Auslegungen und Commentariis darüber, deren man doch eine groſse Menge hat, ganz besonders zu schätzen. Von eben diesem Verfasser ist ein Tractat de directis heredum substitutionibus, und ein anderer de iure accrescendi in dem T. IV. Thes. Jur. Rom. Otton. eingerückt, von welchem Herr Otto gleichfalls in der Vorrede ein gutes Urtheil fällt. Papillonius geht in diesem Commentario alle Leges der ersten vier Titel nach der Reihe durch, und erläutert sie mit einer groſsen Belesenheit, und Accurateſſe. Er übergeht nicht leicht etwas, das einiger Erläuterung nöthig hätte, ohne etwas dabey anzumerken. Unterdessen wünschen wir doch, daſs er in bekannten Dingen etwas kürzer und sparsamer gewesen wäre, und sich bey Schwürigkeiten etwas mehr aufgehalten hätte. In dem Titel

de Justitia & Jure, wo so viel schweres eben nicht ist, man müßte es denn für etwas schweres ansehen, zu moralisiren, oder zu philosophiren, hält er sich lange bey philosophischen Betrachtungen auf: in dem Titel de Origine Juris aber, werden die Stellen, welche noch vieler Dunkelheit, und grossen Zweifeln unterworfen sind, nicht besonders erläutert. Wenigstens können wir versichern, daß wir in diesem ganzen Commentario nichts besonders angetroffen haben, welches einiger Aufmerksamkeit verdiente. Wir sehen also nicht, wie Herr Meermann diesem Papillon einen vornehmen Platz unter den Auslegern des Pomponii de Origine Juris hat einräumen können.

Jo. Phil. Dattii de Venditione liberorum dia- p. 631.
triba, welche den folgenden Platz einnimmt, ist weder selten, noch unbekannt bey uns. Wir ersparen uns also die Mühe, etwas davon zu reden. Vielleicht aber möchten einige gar seyn, welche behaupteten, dieses Buch hätte nicht verdient, in einen Thesaurum Juris gebracht zu werden. Doch wir müssen dem Herrn Herausgeber dafür verbunden seyn, weil es noch bis jetzo der einzige Tractat von Deutschen ist, den er seiner Sammlung würdig geachtet hat.

Petri Vanderani de Privilegiis Creditorum Com- 671.
mentarii übertreffen nach des Herrn Herausgebers Versicherung alle andere Tractate, so von dieser Materie geschrieben sind; worinnen wir ihm leicht Beyfall geben können. Vanderanus ist sonst schon bekannt: er schreibt angenehm, schön und gelehrt. Im Vorberichte handelt derselbe von

dem Ursprunge der Privilegien überhaupt, und vertheidigt die Zulässigkeit und Billigkeit derselben. Das erste Capitel beschreibt, was ein Privilegium sey; das andere enthält die Eintheilung desselben; das dritte zeigt die Personen an, denen Privilegia zustehen, und zwar erst, diejenigen, die actionem funerariam anstellen, welche allen andern Gläubigern vorgehen; bey welcher Gelegenheit vieles von den Begräbnissen der Alten angebracht wird. Im vierten wird von den Privilegien dererjenigen gehandelt, die nach getrennter Ehe das Heurathsgut widerfordern; worauf im fünften Capitel die Nutzbarkeit und die Begünstiguug des Heurathsguts gezeigt wird. Das sechste Capitel lehret von dem Privilegio, das ein Pupill, Minderjähriger, Unsinniger, oder Stummer, wider ihre Vormünder und Curatores haben. Im siebenten wird untersucht, ob auch ein dergleichen Privilegium wider einen Curatorem bonorum Statt habe; im achten wird von dem Privilegio geredt, welches derjenige hat, der zu Wideraufrichtung oder Ausbesserung eines Gebäudes Geld vorgeschossen hat; das neunte lehrt, wie ein hypothekarischer Gläubiger sich wider das Privilegium πρωτοπραξίας schützen könne; das zehnte, ob eine Stadt ein Privilegium habe; das eilfte, welchen Gläubigern der Prätor die Klage und also das Privilegium verweigere; das zwölfte, wer im Kaufe vorgehe, wenn kein Erbe vorhanden ist, den die Gläubiger belangen können; das dreyzehnte, was für Dinge unter dem Namen Güter im Edicte begriffen werden; das vier-

p. 679.

679.

zehnte,

zehnte, was für Sachen in der Verkaufung aller Güter verkauft genennt werden; das funfzehnte, was für Personen durch ein Prätorisches Pfand einen Vorzug erlangen; das sechzehnte, wie ein Prätorisches Pfand durch die Besitzeinräumung mit Recht zu wege gebracht werde; das siebzehnte, wie und wenn die Gläubiger gegen die Erben klagen müssen; und endlich das letzte, wie die unrechtmäßiger Weise veräußerten Sachen wieder zurück gefordert werden können. Alle diese Hauptstücke hat der Verfasser sehr deutlich und wohl vorgetragen. Und wenn man einige wenige Dinge ausnimmt, als was er von der Lege Regia und der Auslegung L. 2. C. quae sit long. Consuetud. sagt; so wird man nicht viel an ihm aussetzen können. p. 711.

Der letzte Tractat ist Petri de Abaunza ad tit. 15. Lib. V. Decretalium de Sagittariis Praelectio. Um den Innhalt dieses Tractats anzugeben, dürfen wir weiter nichts sagen, als, daß man darinnen eine weitläuftige Belesenheit von den Schützen, aus allen so wohl geistlichen als weltlichen Alterthümern antrift. Denn nachdem Abaunza von dem Worte Sagittarius oder Schütze die verschiednen Bedeutungen angezeigt hat, so kömmt er auf die verschiednen Gattungen von Pfeilen, deren man sich vor Alters bedienet hat, oder noch bedienet, und auf die Völker, die sie gebraucht, oder sie vergiftet, auf die berühmten Helden, die sich damit hervor gethan haben; und geht endlich die Schießinstrumente durch, die man bey den Pfeilen gebraucht hat. Hierauf 725.

handelt er vom Kriege, beschreibt die Ankündigung, und Anfang desselben, und die dabey sonst
p. 749. gebrauchten Ceremonien: und endlich erläutert er mit wenigen den canonischen Text, worinn der Pabst das Handwerk der Schützen gänzlich un-
p. 749. ter der Strafe des Bannes verbietet, in so ferne es wider die Christen ausgeübt würde. Er verbietet aber, nach des Verfassers Auslegung, unter dem Namen des Schützen Handwerks, schlechterdings allen und jeden Gebrauch der Waffen gegen Christen; weil zu der damaligen Zeit keine andere im Kriege üblich gewesen. Man wird leicht sehen, daß die große Weitläuftigkeit, deren sich der Verfasser bey den Schützen bedient hat, zur Erläuterung des Texts sehr unnöthig gewesen ist, zumal da von den Schützen aus der Antiquität, so viel als zu wissen nöthig ist, alle Antiquarii genugsam gehandelt haben. Ueberhaupt aber verdiente dieser Tractat unserer Meinung nach nicht, in diese Sammlung eingerückt zu werden. Wenn er auch ohne dieses gänzlich hätte verlohren gehen sollen, so würde doch die canonische Jurisprudenz daran nichts eingebüßet haben. Es fehlet gar viel, daß dieser Tractat nach der guten, und gründlichen Methode, abgefaßt wäre, mit der das canonische Recht ausgelegt werden muß. Denn weder die Gelegenheit, bey welcher dieses c. 1. X. de sagittar. vom Pabste Innocentio II. nicht III. wie man in den gemeinen Ausgaben findet, publicirt worden, noch die Ursache, warum es abgefaßt worden, sind ausgeführt worden; welcher Mangel der Erklärung

selbst

selbst alle Gewißheit, und Deutlichkeit entzieht. Viel besser hat mit wenigen dieses capitulum erklärt und erläutert Janus a Costa in seinen Summar. in decretal. tit. de treuga et pace p. m. 220.

Nachdem wir nun jedes Stück in diesem Theile besonders betrachtet haben, müssen wir überhaupt vom Ganzen noch bemerken, daß dieser Theil in allem auch so gar in den häufigen Druckfehlern, besonders im Griechischen, dem vorigen vollkommen ähnlich sey. Auch sind bey jedem Buche die Summarien und Register, so im Originale befindlich gewesen, hier mit beygedruckt worden.

# II.

# Constantini Porphyrogenneti

Imperatoris Constantinopolitani libri duo de Ceremoniis aulae Byzantinæ. Prodeunt nunc primum Graece cum latina interpretatione & commentariis. Curarunt Jo. Henricus Leichius & Jo. Jac. Reiskius. Tom. I. Leipzig in der Gleditschen Handlung. Folio 3½ Alphabet.

Daß wir eine Nachricht von diesem Werke auch unserer Monatschrift einverleiben, darüber wird sich Niemand wundern, dem die genaue Verbindniß der Jurisprudenz mit der Kenntniß der Alterthümer bekannt ist, von denen dieses Werk einen ansehnlichen Vorrath enthält. Es betrift nicht alleine die am Byzantinischen Hofe in den mittlern Zeiten üblichen Gebräuche, sondern erläutert auch die alte Römische Geschichte ungemein. Es kann auch nicht anders seyn, da die spätern Griechischen Kaiser in Anrichtung ihrer Hofstatt die Verfassung der Hofstatt der alten Römischen Kaiser zum Muster hatten, und vieles schlechterdings beybehielten, manches Heidnische aber nur mit einem Christlichen Gewande umkleideten. Man trift hier eine umständliche Nachricht an von den Krönungsgebräuchen der alten Römischen Kaiser, von den Acclamationis der frohlockenden Zuruffungen und Glückwünschungen des Volkes, des Raths und der Kriegsleute,

an

an die neuen Kaiser, dieser ihre Anreden an jene, die den alten Römischen in den Scriptoribus historiae Augustae aufgezeichneten vollkommen ähnlich sind. Desgleichen findet man in diesem ersten Bande eine genaue und weitläuftige Beschreibung der ludorum Circensium, wie sie zu Constantinopel gefeyert wurden. Kann man den Codicem Theodosianum ohne die notitia utriusque imperii, die Pancirollus mit einer Auslegung ans Licht gestellt, nicht verstehen; so muß Constantini Werk Juristen um deswillen schätzbar seyn, weil in demselben, und zwar zu Ende, folglich in zukünftigen zweyten Bande ein Cletorologium steht, das allem Ansehn nach die damaligen Ehrenstellen bey Hofe, in den Landschaften und im Kriegswesen sehr erläutern wird.

Es ist aber ein Cletorologium eine Anweisung für einen Artoclinus, das ist Truchseß oder Tafeldecker, wie er die Hofräthe und andere Bedienten einen nach dem andern, seinem Stande und Würden nach zur Kaiserlichen Tafel nöthigen und aufrufen, und iedem seine Stelle an der Tafel anweisen mußte. Damit nun diejenigen, denen zum Besten der Verfasser dieses Cletorologii seine Nachricht aufsetzte, die Rangordnung wissen möchten, so geht er alle axiomata oder Würden, und alle officia oder Bedienungen, von der obersten bis zur untersten durch, zeiget, welche μετὰ βραβείων, cum insignibus, mit gewissen Ehrenzeichen, als codicillis offenen Belehnungs- oder Anverleihungsbriefen, mit chlamydibus oder Ehrenkleidern, uud wiederum welche διὰ λόγε solo

sacro edicto, durch den bloßen Ausspruch, durch mündliche Benennung, einem aufgetragen wurden. Insonderheit ist für uns das 86te Capitel des ersten Buches merkwürdig, davon die Aufschrift folgende ist. περὶ διαφορᾶς στρατειῶν καὶ πόθεν αὗται δίδονται καὶ τὶ ἁρμόζει ἑκάστῳ σκρινίῳ; **Von den unterschiedenen Bedienungen, und wie sie ertheilt werden, und was iedem** *Scrinio* (oder Kammer), **gebühret.** Es ist aus des Petri Magistri verlohren gegangenen Werke de constitutione rei civilis **von der Einrichtung der Policey** entlehnet. Er war beym Kaiser Justinianus in großen Gnaden, und sein Gesandter nach Italien und Persien. Wir wollen einige Stellen daraus zur Probe hersetzen. Gleich zu Anfange heist es: „Derjenige, der Silentiarius „werden soll, wird von dem Praeposito zum Herrn „hinein geführt. Er muß eine atrabatische Weste (oder vielmehr Kaftan) anhaben. Der „ostiarius reicht alsdenn dem Herrn (das ist dem „Kaiser) den goldenen Stab zu, und der Herr „übergiebt solchen hinwiederum dem neuen Silen„tiario, und das ist seine militia (oder Bestallung) „dieser aber empfängt das so genannte γρεγιάτον „(oder vielmehr wie auf dem Rande steht, „γρεγιάτον) oder auf Lateinisch νίβενσιάτον, das „ist nach unserer Art zu sprechen formam expeditam in scrinio beneficii laterculi.„ Man läßt gelehrte Juristen untersuchen und ausmachen, was γρεγιάτον oder πεμπενσιάτον, ingleichen Nibensiatum seyn soll. Vielleicht soll es impensa-

tum

tum heißen, und ist eine Anweisung auf liegende Gründe gewesen, davon derjenige, der sie bekam, Zeitlebens jährliche Gefälle zog. Der Verfasser fährt fort: „Außen (außer dem Audienz-Saale „nämlich) machten Käufer und Verkäufer „προσσυμβόλαια Verträge und Kaufbriefe unter „einander. Soll aber ein neuer Silentiarius ei„nem andern der wirklich noch dient zugegeben „werden, so muß eine forma pragmatica eine „förmliche feyerliche Urkunde, dem Magistro sa„crorum officiorum zugeschickt werden, die dem „annoch dienenden Macht und Urlaub ertheilt, ei„nen tironem an seine Stelle zu setzen: und den„noch fernerhin zu dienen. Der vorgeschlagene „und gestellte tiro aber, oder σπερνούμερος su„pernumerarius, bekommt keine Besoldung aus der „öffentlichen Casse, ἀννώνας ἐκ τοῦ δημοσίου, bis „er die Stelle selbst erhält: μέχρις ὅ φθάσῃ „εἰς βαθμὸν.„ Aus dieser Stelle ließen sich allerhand Lehren ziehen. Es ließe sich aus dem ganzen Capitel noch allerhand artiges anführen. Doch soll uns so viel vorizo genug seyn.

Ehe wir aber dieses schöne Werk verlassen, müssen wir noch mit wenigen von seinen Schicksalen sprechen. Die Handschrift, daraus es ans Licht tritt, befindet sich heutiges Tages in E. E. H. W. Rathes dieser Stadt Leipzig öffentlichen sehr ansehnlichen Bibliothek, und ist, so viel man weiß, die einzige in der Welt. Wenigstens trift man in keinem Verzeichniße großer Büchersammlungen, und bey keinem Geschichtschreiber der Gelahrheit die geringste Spur davon an. Der

griechische Text ist sehr sauber auf Pergament geschrieben. Man kan sich von der Schrift einen Begriff aus der Probe machen, die der Editor hat in Kupffer stechen lassen. Man vermuthet diese Handschrift habe ehedem dem berühmten Könige in Ungarn Matthias Corvinus und seiner zu Ofen angelegten kostbaren Bibliothek zu gehöret; weil man nämlich das Ungarische und Böhmische Wappen auf den beyden Schaalen des Bandes erblicket. Wo sie nach Eroberung der Stadt Ofen und Zerstreuung gedachtes Bücherschatzes hingekommen sey, ist gänzlich unbekannt. Sie muß in einem verborgnen Winkel und bey einem Herrn gesteckt haben, der ihren Wehrt nicht kannte. Endlich kam sie zu guten Glück in des Herrn von Uffenbach, Bürgemeisters zu Franckfurt am Mayn, Hände, der eine Beschreibung davon, und einen Auszug aus derselben dem Herr Fabricio zusendete, von dem beyde der Griechischen Bibliothec T. VI. einverleibt wurden. Diese Probe erweckte bey den Gelehrten ein groß Verlangen nach dem Werke. Herr Majus, berühmter Professor zu Gießen, machte sich zu erst daran, und versprach es ans Licht zu stellen. Er starb aber darüber, und die Handschrift kam mittlerzeit nach Leipzig. Der große Gelehrte und Beförderer der Wissenschaften, Herr Hofrath Mascou, würdiger Vorsteher der Leipziger Raths-Bibliothek war gleich darauf bedacht, daß dieses Werk der gelehrten Welt nicht länger vorenthalten würde. Er wählte dazu einen bey seinen jungen Jahren sehr belesenen,

fleißigen,

fleißigen, und in allen Arten von schönen Wissenschaften wohl geübten, folglich zu einer so wichtigen Arbeit geschickten Mann, dem Herrn Professor Leich; der die Ausgabe anno 1745. anfing, nachdem er zwey Jahre vorhero eine Probe seines Vorhabens in seiner Abhandlung de diptychis veterum mitgetheilet hatte. Weil in belobter Abhandlung von der Tracht der alten Römischen Bürgemeister gesprochen wird, so nahm Herr Prof. Leich daher Anlaß ein ganzes Capitel aus dem zweyten Buche unsers Ceremoniels, das eben davon handelt, Griechisch und Lateinisch einzurücken. Bey den überhäuften Arbeiten des seel. Mannes hatten die Drucker nicht weiter als pag. 217. kommen können, als ihn eine hitzige Krankheit in der Blüthe seiner Jahre zu einer Zeit hinweg riß, da er die Früchte seines Fleißes einzuerndten anfieng, und zu noch wichtigern Hoffnung machte. Man sahe sich also genöthigt die Fortsetzung Herr D. Reisken aufzutragen. Dieser hat diesen ersten Theil vollends zu Stande gebracht, und verspricht auch zu seiner Zeit den zweyten, und in demselben seines Vorfahren und seine eignen Anmerkungen darzustellen. Wir wünschen, daß solches ie eher ie liebergeschehen möge, und versprechen uns von der Gelehrsamkeit des Herrn D. Reiskens viel vortreffliches.

# III.

## Georg. Dauid Aland, P. P. in Academ. Lipsiens. Dissertatio De Imperii Romano Germanici regnante stirpe salica Habitu & præsertim erga Poloniam documentorum auctoritate. Lipſ. apud heredes Lanckiſ. 1752. in 4to 13. Bog.

Die Geschichte ist und bleibt das rechte Auge der Weisheit, wie der seel. Christian Thomasius in seinen Cautelen schon vorlängst gründlich bemerkt und errinnert hat. Insbesondre ist der Nutzen derselben in der Rechtsgelehrsamkeit so beträchtlich und wichtig, und von so weiten Umfange, daß ein Rechtsgelehrter, der in der Historie unwissend ist, gar nicht kann gedacht werden, und billig unter die nonentia zu zählen ist. Man betrachte nur z. E. das Römische Recht: wie sehr liegt derjenige im Finstern, dem die Römische Geschichte und die daraus herzuleitende Staatsverfassung des alten Roms unbekannt ist. Wie sehr übereilt man sich bey der Anwendung des Römischen Rechtes in Deutschland, wenn man sich nicht vermittelst der Historie eine sehr genaue Kenntniß von der politischen Beschaffenheit so wohl Roms als Deutschlands erworben hat. Und eben diese Bewandniß hat es beym Canonischen, Lehn-und Staats-Rechte. Keines von ihnen kann ohne die Geschichte erlernet und verstanden werden, und besonders ist das letzte mit

der

der Historie so genau und unzertrennlich verknüpft, daß Dasselbe, wenn man es von der Geschichte gänzlich absondert, eben so wohl aufhöret ein Staatsrecht zu seyn, wie der Mensch aufhört ein Mensch zu seyn, wenn durch den Tod das Band zwischen Leib und Seele ist getrennet worden.

Diejenigen Gelehrten sind daher billig einer besondern Aufmerksamkeit und Hochachtung würdig, welche ihre Bemühungen darzu anwenden, daß sie die ältere so wohl als neuere Geschichte in ein helleres Licht setzen, und durch dieselbe die Rechtsgelehrsamkeit immer vollkommener und vollkommener machen. Der Herr Prof. Aland in Leipzig gehört billig unter die geringe Anzahl solcher wahrer und wirklich gelehrten Juristen. Seine weitläuftige Kenntniß in der Reichshistorie, und dem damit unzertrennlich verknüpften Staatsrechte ist der gelehrten Welt aus mehr als einer von ihm erhaltenen rühmlichen Probe bereits vollkommen bekannt, und ietzo erhalten wir von ihm hiervon einen neuen Beweis, indem er in obgedachten Verlage und unter obigen Titul der gelehrten Welt eine beträchtliche Abhandlung mitgetheilet hat, worinnen er uns durch Hülfe der Geschichte eine sehr umständliche Nachricht von der Beschaffenheit und Staatsverfassung Deutschlandes unter den Kaisern aus dem Fränkischen Stamme, und der Verhältniß des Römischdeutschen Reichs gegen das benachbarte Pohlen ertheilet. Unsre Leser fordern billig von uns, daß wir ihnen eine kurze und aufrichtige Nachricht von

dem

dem Innhalt dieser gelehrten Abhandlung mittheilen, und der innere Werth derselben verdient mit vollkommnen Rechte eine genaue Anzeige in unsern gelehrten Tagebuche.

Die Absicht, welche sich der Herr Prof. Aland bey Ausarbeitung dieser Abhandlung vorgesetzt hat, erfordert allerdings zuvörderst diejenigen Kaiser und Könige nahmhaft zu machen, welche zu den Zeiten in Deutschland und Pohlen regieret haben, von welcher hier die Rede ist, und in Ansehung deren die Staatsverfassung Deutschlandes, und dessen Verhältniß gegen das benachbarte Pohlen entworfen wird. Es hat aber Deutschland aus dem Fränkischen Stamme folgende vier merkwürdige Kaiser und Könige gehabt; nämlich Conradum II. oder Salicum, Henricum III. IV. und V. welche von dem Jahre 1024. bis auf das Jahr nach Christi Geburth 1125. Deutschland beherrscht haben. Das benachbarte Pohlen aber wurde dieses Jahrhundert hindurch von Boleslao I. Micislao II. Casimiro I. Boleslao II. Vladislao I. und Boleslao III. regieret. Von diesen Kaisern und Königen nun und den Zeiten, zu welchen sie gelebet, ist gegenwärtig die Rede, wie Deutschland damals beschaffen gewesen, und in was vor einem Verhältnisse sich dasselbe besonders mit dem Königreiche Pohlen befunden: dies ist vornämlich der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung. Da nun aber die Beschaffenheit eines Landes aus einem gar verschiedenen Gesichtspunkte kann betrachtet werden: so bestimmt der Herr Verfasser wohl bedächtig

den

den Begriff ſehr genau, der hier mit dieſer Redensart muß verknüpft werden. Es wird aber unter dem Habitu Imperii an gegenwärtigen Orte nichts anders verſtanden, als das Verhältniß Deutſchlandes, ſo wohl an ſich betrachtet zwiſchen Haupt und Gliedern, als auch in Gegeneinanderhaltung mit andern Königreichen, vornämlich der Republik Pohlen.

Nach dieſen vorläufigen allgemeinen Erinnerungen wenden wir uns nunmehr zur Hauptſache ſelbſt. Der erſte deutſche König und Kaiſer p. 10.
aus dem Fränkiſchen Stamme war Conradus Salicus, ein Herr, der ſich durch Klugheit, Weisheit und Tapferkeit um das deutſche Reich höchſt verdient gemacht hat. Bald nach Antritt ſeiner Regierung fand er Gelegenheit die Gerechtſame Deutſchlands in Anſehung des Herzogthums Lothringens wieder die feindſeeligen Unternehmungen König Roberti von Frankreich zu vertheidigen, und die Empörungen die dieſer Fürſt unter den Lothringiſchen Herren angeſtiftet hatte, durch kluge Maaßregeln zu dämpfen. Eben ſo glücklich war er in Anſehung Italiens. Denn als die Italiener die Langobardiſche Krone dem Könige von Frankreich oder ſeinem Sohne, und nach erhaltener abſchläglichen Antwort verſchiedenen andern damals lebenden Prinzen angetragen hatten, bringt er dieſelben durch ſeine Tapferkeit und Klugheit wieder zum ſchuldigen Gehorſam. Nicht 11.
lange nachdem dieſe Unruhen mit Italien glücklich waren geſtillet worden, bekommt das Reich einen neuen Krieg mit dem Könige von Ungarn

Stepha-

Stephano, welchem er aber zeitig und glücklich ein Ende machte. Das Königreich Burgund verknüpft er mit Deutschland, behauptet sein Recht an dasselbe mit Gewalt wider die Ansprüche Ottonis Grafens von Champagne, und erweitert hierdurch die Grenzen Deutschlands ansehnlich. Mit dem Könige von Dännemark Canuto, der der Kaiserlichen Krönung zu Rom mit beygewohnet, lebt er in gröster Vertraulichkeit und Freundschaft, welches Band durch die Verbindung Henrici des Sohnes Conradi mit der Cunigunda Königs Canuti von Dännemark Tochter noch fester verknüpft wird. Den Herzog Othalrich von Böhmen sezt er zwar wegen begangner Untreue ab, setzt ihn aber wieder in sein Herzogthum, nachdem er zu der Gnade dieses großen Kaisers seine Zuflucht genommen hatte. In Deutschland selbst befestigt er sein Kaiserliches Ansehen auf das vortheilhafteste, indem er Ernestum Herzog zu Schwaben, die Liuticier, Obetriten, Pagrier, die sich wider ihn empöret hatten, glücklich überwindet, und zu paaren treibt. So verdient hat sich Conradus Salicus um das deutsche Reich gemacht.

p. 12, 41. Was nun besonders das Verhältniß des deutschen Reichs gegen die Republik Pohlen anlangt: so besaß zu Zeiten Conradi Salici dieses Reich Boleslaus I. welcher von Kayser Ottone III. mit dem Königlichen Titul war beschenkt worden. Nun hätte man zwar meinen sollen, daß dieser König aus dieser Ursache gegen das deutsche Reich die freundschaftlichsten Gedanken hegen müste,

zu

zumal da der Friede zwischen beyden Reichen unter der Regierung Kaisers Henrici II. und eben dieses Königs von Pohlen aufs neue war festgesetzet worden. Aber weit gefehlt. Boleslaus wollte sein Reich in einer völligen Unabhängigkeit von Deutschland besitzen, und dies war genug feindseelige Gedanken in ihm gegen Deutschland zu erwecken. Aber diese Gedanken konnten Conrado nicht lange verborgen bleiben, er entdeckte sie gar bald, und indem ihm seine Klugheit anrieth, bey Zeiten auf dienliche Mittel zu denken, wodurch Boleslaus im Gehorsam könnte gehalten werden, starb dieser König, und überließ das Königreich Pohlen seinem Sohne Micislao II.

Dies war ein Herr, der seinen Vorfahren an Verdiensten wenig gleich kam. Seinen Bruder Otto, der dem Kaiser eifrigst ergeben war, verfolgte er so lange, bis derselbe das Reich verließ, und nach Rußland flüchtete. Hierauf that Micislaus zu verschiedenen malen Einfälle in Sachsen, und verheerte dieses Land mit Feuer und Schwerd auf das grausamste. Dies bewog endlich Kaiser Conradum, daß er den Sachsen zu Hülfe kam. Allein er belagerte Bautzen, das Micislaus inne hatte, vergebens, und ob er zwar sonst über den Feind siegte: so verlohr er doch selbst dabey vieles Volk, dergestalt, daß seine Soldaten fast allen Muth sinken liessen, und Kaiser Conrad alles weitere Unternehmen bis in das folgende 1030. Jahr ausgesetzt seyn lassen mußte. p. 14.

p. 16. Diese kluge Behutsamkeit des Kaisers machte den Feind nur desto übermüthiger, dergestalt, daß derselbe anno 30. aufs neue einen Einfall in Sachsen that und dasselbe verheerte. Endlich aber verließ den Feind das Glück, das ihn bisher begleitet hatte. Er wurde von Theodorico II. Dedonis Grafens von Merseburg Sohne mit vielem Verlust in die Flucht geschlagen, und das
19 Jahr darauf drang Kaiser Conradus selbst mit einer zahlreichen und beherzten Armee in Pohlen ein, welches glückliche Unternehmen allen zu wünschenden Erfolg hatte, indem hierdurch König Micislaus gezwungen wurde Friede zu suchen. Dieser wurde ihm auch zugestanden, doch dergestalt, daß er die Lausitz und alle übrige noch inne habenden Oerter räumen und wieder ausantworten, den Sachsen alles abgenommene zurückgeben, und dem Kaiser den Eyd der Treue schwören mußte. Er sollte überdies noch angeloben, seinen Bruder Ottonem wider in den vorigen Stand zu setzen, aber hiezu wollte Micislaus sich nicht verstehen. Man fieng daher an, ihn mit Gewalt hierzu zu nöthigen. Otto that einen unvermutheten und so glücklichen Einfall in Pohlen, daß Micislaus genöthigt war, zu dem Herzog Othalrich in Böhmen seine Zuflucht zu nehmen, und seinem Bruder das Reich zu überlassen. Dieser bemächtigte sich hierauf desselben, und unterwarf sich dem Kaiser Conrado, von dem er allein Kron und Scepter annehmen wollte. Allein er besaß das Reich nicht lange, indem er von seinen eigenen Unterthanen meuchelmörderischer Wei-

se

ſe ermordet wurde. Während dieſer Zeit befand ſich Micislaus bey dem Herzog Othalrich in Böhmen. Dieſer glaubte die Gnade des Kaiſers, die er verlohren hatte, wider zu erlangen, wenn er Micislaum an den Kaiſer auslieferte. Er erboth ſich in einem Schreiben an Conradum hiezu, allein eine ſolche Unternehmung war der Gedenkungsart des Kaiſers ſchnur ſtracks zuwider, daher er es ſchlechterdings verwarf. Nachher ſuchte Micislaus durch die Kaiſerliche Gemahlinn bey Conrado Gnade und nach Ottonis Ermordung die Pohlniſche Krone wider zu erlangen. Das erſte erhielte er leicht, alleine das Königreich Pohlen theilte Conrad in drey Provinzien, und gab dem Micislao nur die Herrſchaft über eine, die übrigen beyden aber zween Statthaltern, welche Veränderung eine der merkwürdigſten iſt, die unter Kaiſer Conradi Regierung mit Pohlen vorgenommen worden, und die wichtigſten Folgen nach ſich gezogen hat. König Micislaus ſtarb 1034.

Während dieſer Pohlniſchen Unruhen, die beſonders für Sachſen ſo viele traurige Folgen nach ſich gezogen, verlegte Conradus das geiſtliche Stift, das bisher zu Zeitz geweſen, aber durch den Pohlniſchen Krieg viel gelitten hatte, nach Naumburg, woſelbſt er glaubte, daß es ſicherer ſeyn würde. Und Pabſt Johannes der XX, wie auch nachher Gregorius IX. bekräftigten dieſe Veränderung. p. 21, 22.

Doch wir kehren wider nach Pohlen zurück. 23.
Nachdem Micislaus todt war, trat Ricksa, die

hinterlassene Gemahlinn des verstorbenen Königs im Namen ihres Prinzen Casimiri die Regierung an. Aber die Pohlen hatten so wenig Neigung zu dem Regiment einer Frauensperson, daß Rickſa endlich sich genöthigt sahe, mit ihrem Sohne die Flucht zu ergreifen. Kaiser Conrad nahm sie in Schutz. Sie starb aber 1063. in Deutschland, ohne Pohlen iemals wieder gesehen zu haben. Ihr Prinz hingegen trat in Frankreich in den geistlichen Stand, verließ aber auch mit Genehmhaltung des Päbstlichen Stuhls denselben wider, und nahm nach langen Bitten die Pohlnische Krone widerum an. Unterdessen starb Kaiser Conrad von Deutschland im Jahr 1039. zu Utrecht, und liegt zu Speyer begraben.

p. 27. Ihm folgte sein Sohn Henricus, der unter den Deutschen Königen dieses Namens der dritte, unter den Römischen Kaisern aber der II. genennt wird. Er besaß alle einem Regenten anständige Eigenschaften und Tugenden, und da er von seinem Herrn Vater das Reich in der besten Verfassung erhalten hatte: so konnte es nicht fehlen, er mußte bey seinen löblichen Eigenschaften dasselbe nicht nur in seinem blühenden Zustande erhalten, sondern denselben auch vermehren. Das Königreich Ungarn und der Stuhl zu Rom legen hievon deutliche Beweise an den Tag. Denn das erste hat er durch ein merkwürdiges Bündniß mit dem damaligen Könige von Ungarn um das Jahr 1045. zu einem Lehne von Deutschland gemacht, und den Ungarn die Leges Bajuuaricas zur Regel und Richtschnur ihrer Handlungen vorge-

vorgeschrieben. Was aber den Stuhl zu Rom anlangt: so ist in Ansehung desselben die Regierung Heinrich des Dritten so merkwürdig, als kaum eine der vorhergehenden und folgenden Kaiser. Die Zerrüttung der Römischen Kirche war damals außerordentlich groß. Rom hatte auf einmal drey Päbste Benedictum IX. Sylvestrum III. und Gregorium VI. Kaiser Henricus III. ob er gleich noch nicht zu Rom gekrönt worden war, ließ sich doch das Wohl der Kirche bestens angelegen seyn. Er gieng nach Italien, hielt ein Concilium zu Sutry, und setzte die ersten zween Päbste ab, den dritten aber Gregorium VI. bringt er durch sein Ansehen dahin, daß derselbe gutwillig sich des Päbstlichen Stuhles begiebet. Hierauf erwählet Henricus III. den bisherigen Bischof zu Bamberg Luidgerum unter dem Namen Clementis II. zum Römischen Pabste. Hierdurch stellt dieser Kaiser die Ruhe der Kirche glücklich widerum her, und setzt sich in der Kirche in so grosses Ansehen, daß ihm allein das Recht einen Pabst zu wählen zugestandeu wird. Er bedient sich auch dieser Gewalt nach dem Tode Clementis II. und erwählt 1048. Popponem, Bischof zu Brixen unter dem Namen Damasus II. und nach dessen erfolgten Ableben, Brunonem, Episcopum Tullensem, unter dem Namen Leonis IX. zu Römischen Päbsten, und zeigt hierdurch der ganzen Kirche, was für Gewalt einem Römisch Teutschen Kaiser in Italien und über den Römischen Stuhl zu komme.

p. 31. Wie aber Henricus III. das Ansehen eines Römischen Kaisers in Italien aufrecht erhielte und vermehrte, eben so that er auch dieses in Ansehung der Republik Pohlen. Daselbst befand sich nach dem Tode Micislai II. alles in gröster Unruhe. Bey dieser Gelegenheit glaubte der Herzog in Böhmen Brecislaus im Trüben zu fischen, und gieng 1039. mit einer ansehnlichen Armee nach Pohlen. Nun versprach wohl Brecislaus gegen den Kaiser, der sich der Pohlen annahm, seine Armee widerum zurück zu ziehen, alleine er hielt sein gegeben Wort so wenig, daß er vielmehr sein Unternehmen beschleunigte, und in Pohlen grosse Progressen machte. Dies meineydige Verfahren des Herzogs von Böhmen erweckte die gerechteste Rache in dem Gemüthe Kaiser Heinrichs des dritten. Er fiel demnach mit einer starken Armee in Böhmen ein, und zwang hierdurch den Herzog Brecislaum, daß er den Pohlnischen Thron dem Sohne des verstorbenen Micislai II. Casimiro wider überlassen, und für sich und sein Herzogthum Böhmen sich der Hoheit des Kaisers unterwerffen mußte.

36. Casimir von Pohlen hatte also seine Pohlnische Regierung vornehmlich der Großmuth und dem mächtigen Beystande Kaiser Heinrichs des dritten zu verdanken. Allein er war dieser Wohlthat so wenig eingedenk, daß er um das Jahr 1050. die Parthey des Kaisers verließ und sich zu seinen Feinden schlug. Henricus III. vernahm nicht so bald diese Untreue, als er sich die-

selbe zu rächen entschloß. Doch Casimirus von Pohlen unterwarf sich zeitig dem Kaiser und bath um Frieden, er erhielt ihn, und zu Bezeugung seiner Treue gegen den Kaiser leistete er demselben in dem Kriege wider Andream König von Ungarn ansehnliche Hülfe; nicht lange hierauf aber nämlich im Jahr 1056. starb Kaiser Heinrich der dritte zu Bothfeld, und hinterließ das Reich seinem Sohne Henrico, welcher unter den Kaisern dieses Namens der Vierte ist.

Dieser war kaum 6 Jahr alt, als er die Re- p. 38.
gierung antrat, und das Reich befand sich demnach in den Händen eines unmündigen Kaisers, allein die kluge Vormundschaft der Agnes der Mutter Heinrichs des Vierten verhinderte anfangs alle üble Folgen die hieraus für Deutschland hätten entstehen können. Allein die Glückseeligkeit Deutschlands, die es unter den vorigen Kaisern des Fränkischen Stammes genossen hatte, sollte unter diesem Kaiser ein Ende nehmen. Die Stände des Deutschen Reichs halten es sich für unanständig sich von einer Dame regieren zu lassen, sie entführen also Henricum IV. seiner Frau Mutter, und Adalbertus Bischof zu Bremen nimmt die Erziehung des jungen Königs auf sich, und wird desselben vornehmster Minister, die Kaiserinn Agnes aber begiebt sich ins Kloster. Die Jugend des Kaisers und desselben schlechte Erziehung erwecken bey der Geistlichkeit ihr altes Verlangen, sich der Weltlichen Obrigkeit gänzlich zu entziehen, und derselben ihre rechtmäßigen Jura circa sacra gänzlich zu rauben. Dies ehrgeitzige

und höchst ungerechte Unternehmen der Clerisey verursacht eine lange Reihe der unglücklichsten und traurigsten Folgen für das Deutsche Reich und den Kaiser.

Pabst Nicolaus II. macht gleichsam den Anfang, indem er das Recht einen Pabst zu wählen allein den Kardinälen zugesteht, und dem Kaiser nichts weiter als die Bestätigung überläst. Die Kardinäle üben auch dieses ihnen ertheilte Recht nach Pabst Nicolai II. Tode wirklich aus, und erwählen Alexandrum II. der sich auch auf dem Päbstlichen Stuhle erhält, und seinen Gegenpabst Honorium II. unterdrückt. Nach Alexanders II. Tode kommt endlich der berüchtigte Hildebrandus unter dem Namen Gregorii VII. auf den päbstlichen Stuhl, und Kaiser Henricus IV. muß sich mit der blossen Bestätigung desselben begnügen.

p. 40. Dieser herrschsüchtige Pabst entdeckt gar zeitig seine Gesinnungen gegen das Deutsche Reich und alle weltliche Obrigkeit. Er macht Miene den weltlichen Herren die Verleihung der Stifter zu entziehen, die sie bisher ruhig exerciret hatten, und sucht hierdurch die Gewalt der Kirche höher zu bringen. Der Kaiser widersetzt sich diesem Unternehmen billig, und da kein Mittel mehr helfen will: so setzt er den Pabst zu Worms ab, allein der Pabst thut dagegen den Kaiser in Bann, welches bey den damaligen unwissenden und abergläubischen Zeiten solche grosse Wirkung that, daß der Kaiser nachgeben, in den betrübtesten Umständen nach Italien gehen, dem Pabste

sich

sich unterwerfen und auf das demüthigste um die Loßzählung vom Banne bitten mußte. Nach vielen schimpflichen Bezeigen erhielte er dieselbe, erkannte aber auch nunmehr, wie nachtheilig diese seine Unterwerfung seinem Ansehen gewesen. Dies suchte er also wider herzustellen, daher gieng er zu vörderst nach Deutschland, schlug und überwand Rudolphum, den ein Theil der deutschen Fürsten an seiner Statt zum Könige von Deutschland erwählet hatten. Hierauf entsetzte er zum andernmal den Pabst Gregorium VII. des Päbstlichen Stuhls, jagte ihn aus Rom, und erwählt an dessen Statt Clementem. Gregorius VII. p. 44. stirbt im Exilio 1085. und die Gegenpart des Kaisers erwählte einen neuen Pabst, und suchte ihr Wahlrecht zu behaupten, so oft sich hierzu Gelegenheit ereignete. Man unterließ zugleich nichts, wodurch das Ansehen Henrici IV. konnte verringert, und die Zahl seiner Feinde vermehret werden. Denn nachdem Rudolphus war überwunden worden, wiegeln die Päbste Hermannum von Luxenburg und Ecbertum von Braunschweig, und wie diese nichts auszurichten im Stande waren, so gar seine eigene Söhne Conradum und Henricum wider ihn auf.

Conradus der älteste Sohn, der bereits zum Könige war erwählet worden, empört sich zuerst wider seinen Vater, wird aber von dem Kaiser glücklich überwunden, seiner Würde entsetzet, und an seiner Statt sein Bruder Henricus zum Könige erwählet. Dieser war kaum von seinem Vater mit dieser Würde bekleidet worden, als er dem Exem-

pel seines unglücklichen Bruders folgte, und auf Anstiften der Päbste wider seinen eigenen Vater sich empörte, und es war derselbe in diesen seinen unnatürlichen Unternehmen desto glücklicher, weil der Tod Henricum IV. seinen Vater hinderte, ihn zur verdienten Strafe zu ziehen.

p. 48. So betrübt und unglücklich war die Regierung Henrici IV. in Deutschland, und aus dem geringen Ansehen dieses Kaisers in seinen eigenen Reiche ist leicht zu erachten, daß er die Vorrechte Deutschlands in Ansehung des Königreichs Pohlen nicht werde zu erhalten im Stande gewesen seyn. Zwar unterließ Kaiser Heinrich der Vierte nichts, sein Ansehen völlig zu behaupten. Denn als die alten Unruhen zwischen Boleslao II. Könige in Pohlen und Vratislao Herzogen in Böhmen unter seiner Regierung wider von neuen ausbrachen, untersagte er beyden Fürsten alle Feindseeligkeiten, und drohete, wenn sie nicht Friede hielten, Gewalt zu brauchen. Ob nun wohl beyde Fürsten die Hoheit des Kaisers über sich erkannten, und mit einander in Ruhe zu leben angelobten: so brach doch Pohlen gar bald sein Versprechen, und fiel in Böhmen ein. Der Kaiser entschloß sich daher Pohlen mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Er warb eine ansehnliche Armee besonders in Sachsen, aber die Sachsen weigerten sich aus vielerley Ursachen in Pohlen Krieg zu führen, und baten, der Kaiser möchte sie damit verschonen. Dies verursachte einen Krieg zwischen Henrico IV. und den schwürigen Sachsen, der aber von den erstern sehr unglücklich

glücklich ablief. Nachdem aber derselbe geendigt war, suchte zwar der Kaiser die Pohlen durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu bringen, allein er durfte sich wegen der Deutschen und Italienischen Unruhen nicht aus Deutschland entfernen, und als dies Boleslaus merkte, ließ er sich ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Kaisers 1077. zum Könige in Pohlen krönen, und suchte sich hierdurch von dem deutschen Reiche gänzlich independent zu machen.

Zwar Kaiser Henricus IV. suchte die Gerechtsame des Deutschen Reichs in Ansehung des Königreichs Pohlen noch immer aufrecht zu erhalten. Er erhob daher den Herzog Vratislaum von Böhmen nicht nur zum Könige von Böhmen, sondern schenkte auch eben demselben die Krone von Pohlen, und ließ ihn durch den Ertzbischof von Trier Egilbertum zu Prag beyde Kronen auffetzen. Der Kaiser that bey diesen Unternehmen nichts mehr, als was seine Vorfahren in Ansehung der vorigen Könige von Pohlen gethan hatten, die alle die Pohlnische Krone aus des Kaisers Händen erhalten hatten. Hiernächst hatte Henricus IV. hierbey die löbliche Absicht, weil er selbst nicht im Stande war, Pohlen im Gehorsam zu erhalten, dieses durch den neuen König von Böhmen und Pohlen Vratislaum ins Werk zu richten. Alleine so gut die Absicht des Kaisers war: so widersetzte sich doch dem Vratislao Boleslaus, der das Pohlnische Reich besaß, und nach seinem Tode, sein Sohn Vladislaus ohne daß Vratislaus etwas ausrichten können. p. 53.

Der

p. 59. Der Kaiser exercirte auch in einem andern Stücke seine Oberherrschaft über das Königreich Pohlen, indem er dem Jaromiro dem damaligen Bischofe von Prag, der nach seiner Einweyhung den Namen Gebhard angenommen hatte, seine geistliche Jurisdiction bis in das Königreich Pohlen und über Cracau erweiterte, der aber diesen ansehnlichen Anwachs seiner Macht nicht lange genüssen konnte, indem er kurze Zeit, nachdem dies geschehen war, starb.

Wir kommen nunmehr zu den letzten Kaiser aus dem Fränkischen Stamme Henrico V. des vorigen Henrici IV. jüngeren Sohne. Dieser Kaiser hat nun zwar die Regierung auf eine sehr unnatürliche und schändliche Art seinem Vater entrissen und sich zugeeignet, nachdem er aber einmal das Regiment angetreten, hat er die Vorrechte des deutschen Reichs in geistlichen und weltlichen Sachen auf eine sehr ruhmvolle Weise wider herzustellen und zu vertheidigen gesucht. Denn nachdem alle gütliche Unterhandlungen, welche eine geraume Zeit mit dem Pabst Paschali II. wegen der Belehnung der Bischöffe waren gepflogen worden, sich fruchtloß zerschlagen hatten, gieng endlich Henricus V. mit einer ansehnlichen Armee nach Italien, um seine Vorrechte mit Gewalt zu vertheidigen. Es wurde wiederum an einem gütlichen Vergleich gearbeitet, vermöge dessen der Kaiser die Belohnung fahren lassen sollte, dagegen aber sollten die Prälaten alle Regalien dem Reiche zurücke geben. Als aber dieser Vergleich nicht zu Stande kam, versicherte sich

der Kaiser der Person des Pabstes, worauf derselbe sich endlich bequemte, und dem Kaiser die Belehnung der Bischöffe zugestund. Der Kaiser ließ sich so dann zu Rom krönen, und gieng nach Deutschland zurück. Kaum aber hatte der Kaiser Italien verlassen: so verwarf der Pabst den ganzen Vergleich, und that den Kaiser auf unterschiedlichen Conciliis in Bann. Henricus V. sahe sich also zum zweyten male genöthiget mit einer Armee nach Italien zu gehen. Er bemächtigte sich der Stadt Rom, Pabst Paschalis aber verließ die Stadt, und starb kurz darauf außer Rom. Die Kardinäle erwählen an seine Stelle den Joannem Cajetanum, der nachher den Namen Gelasius II. annahm, der Kaiser aber erwählet Mauritium Burdinum, welcher unter den Namen Gregorius VIII. bekannt ist. Gelasius geht, weil der Kaiser Rom besetzt hielte, nach Frankreich, und starb nicht lange nachher: an seine Stelle wird Calixtus II. erwählet, dieser thut den Kaiser auf dem Concilio zu Reims in Bann, gehet nach Rom und nimmt seinen Gegenpabst Gregorium VIII. gefangen, endlich aber wird zwischen dem Kaiser und dem Pabst Calixto II. zu Worms ein Vergleich errichtet, durch welchen der Kaiser sich der Inuestitur per annulum & baculum begiebt, zugleich aber auch ausgemacht wird, daß die Prälaten alle ihre Regalien vom Kaiser zu Lehn nehmen sollen, welches den Zepterlehnen ihren Ursprung und Namen gegeben.

Gleich zu Anfange der Regierung Kaiser Hein- p. 70.
richs des Fünften war Herzog Magnus zu Sach-

sen

sen verstorben und mit ihm der Billunganische Namen erloschen, worauf Lotharius dies Herzogthum vom Kaiser erhielt. Es hatten aber die ehemaligen Händel zwischen Heinrich dem Vierten und den Sachsen in den Gemüthern der letzten noch einen heimlichen Groll zurückgelassen, der endlich in einen blutigen Krieg ausbrach, in welchem der Kaiser etlichemal den Kürzern zog, der aber endlich doch anno 1120. durch den Frieden zu Goßlar glücklich beygeleget wurde.

p. 73. In Böhmen regierte unter diesem Kaiser Boriuoius, Vratislai VII. Sohn, unter seiner Regierung aber erregte Suantopulcus, ein Sohn Ottonis, der ein Bruder Vratislai II. war, eine dem Könige von Böhmen sehr nachtheilige Empörung, indem derselbe seine Krone verlohr, und Suantopulcus endlich dieselbe vom Kaiser erhielte. Das Königreich Ungarn anlangend: so wurde dasselbe unter dieser Regierung durch viele

p. 76. innerliche Unruhen sehr zerrüttet. Nun wurde zwar der Kaiser von einem Theile der Ungarn zu Hülfe gerufen und gieng auch unter der Begleitung des Suantupulcus mit einer ansehnlichen Armee nach Ungarn, es hatte aber dieser Feldzug wenig Glück für den Kaiser. Ja Boriuoius, der abgesetzte König von Böhmen, bediente sich vielmehr dieser Gelegenheit, und that mit Hülfe der Pohlen einen Einfall in Böhmen, in Hofnung sein Königreich wider zu erlangen, alleine er zoge sich zeitig wider nach Pohlen zurück, und ob zwar Suantopulcus in diesem Kriege sein Leben einbüste, so übergiengen ihn doch die Stän-

de-

de bey der Wahl eines neuen Königs, und erwählten seinen Bruder Vladislaum, ja obgleich Boriuoius hierauf die Hauptstadt Prag durch Gewalt der Waffen einnahm: so nahm doch Kaiser Heinrich der Fünfte Vladislai Parthey und vertheidigte ihn wider die Anfälle seines Bruders.

Es war auch dieser Beystand so unglücklich p. 80.
für den Boriuoium, daß er an Statt das Reich zu recuperiren vom Kaiser vielmehr gefangen genommen, und in sichere Verwahrung gebracht wurde. Seine Anhänger flüchteten nach Pohlen, und suchten zwar Sobeslaum wider die Böhmen aufzubringen, alleine Vladislaus befriedigte diesen Sobeslaum dadurch, daß er ihm die Stadt Satz und die Helfte von Mähren abtrat, und kurz darauf richten Vladislaus König in Böhmen, Otto des Suantopulci Bruder, Soleslaus, und Boleslaus König in Pohlen ein Bündniß unter einander auf, wobey sie sich eine ewige Freundschaft zu sagen, welches aber Sobeslaus, ob wohl zu seinen Schaden, gar bald wider bricht.

Wie Kaiser Heinrich der Fünfte die Vorrechte p. 83.
des deutschen Reichs, und der weltlichen Obrigkeit überhaupt in Kirchensachen möglichster massen zu vertheidigen und zu erhalten suchte: so hat er sich auch in einem andern Stücke um die christliche Kirche sehr verdient gemacht, indem er das eifrige Bemühen des damaligen Königs von Pohlen und Ottonis Bischofs zu Bamberg, das Christenthum in Pommern einzuführen, auf das nachdrücklichste unterstützte. Der Herr Verfasser führt diesen merk-

würdigen Umstand weitläuftig und gründlich aus, aber die Enge des Raums verbietet uns, ihm hier wie bisher auf dem Fusse nachzufolgen. Wir bemerken also nur, daß dieses wichtige Unternehmen dem Bischthum Julin, so nachher nach Camin verleget worden, seinen Ursprung gegeben.

p. 102. Nach so viel löblichen Unternehmungen starb endlich Henricus V. 1125. zu Utrecht, und mit ihm erlosch der Fränkische Stamm, der dem deutschen Reiche 4. merkwürdige und berühmte Kaiser und Könige gegeben hat.

Dies ist der beträchtliche Innhalt gegenwärtiger schönen Abhandlung, deren sorgfältige Durchlesung allen wahren Gelehrten viel Vergnügen und Nutzen bringen muß. Wir bemerken noch, daß der gelehrte Herr Verfasser alle Nachrichten, die er beygebracht, mit den bewährtesten Zeugnissen und Documenten, so ofte es nöthig gewesen, außer Zweifel gesetzt, auch sonst viele pragmatische Reflexiones beygebracht hat, die den Werth dieser Schrift ansehnlich vermehren. Druck und Papier ist unverbesserlich, und gereichen nicht nur dieser Abhandlung, sondern auch vornehmlich dem Verleger zu vieler Ehre.

# IV.

## Allgemeines Europäisches Staats-

Rechts-Lexicon oder Repertorium aller sonderlich in den letzt verwichenen 5 Seculis, bis auf den heutigen Tag, zwischen den hohen Mächten in ganz Europa geschlossenen Friedens-Allianz-Freundschafts-Commercien-und andern Haupt-Tractaten, auch der eigenen Fundamental-Gesetze eines Staats; so unter ihre gehörigen Titel, und diese in Alphabetische Ordnung gebracht worden; dabey man überdieß jedem Tractate eine gründliche Geschichte desselben vorgesetzt, nichts weniger das Werk, zur Erläuterung, mit andern Historisch-Geographischen Anmerkungen, auch darzu dienlichen Genealogischen Tabellen, versehen, daß es mithin Statt einer Vniversal-Staats-Historie vornehmlich der neuen Zeiten, in gewisser Maße dienen kann; also abgefasset von D. Christian Friedrich Hempeln Frankf. und Leipz. bey W. L. Springs seel. Erben, und Johann Gottlieb Garben 1751. 1 Theil in 4. 5 Alph. 18. Bog. mit der Vorr.

Man hat vorlängst ein allgemeines Repertorium von allen unter den Europäischen Mächten geschlossenen Haupt-Tractaten gewünscht, weil die vorhandenen Sammlungen davon weder vollständig, noch bis auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzt, vielweniger mit guten und tüchtigen Registern versehen sind, daß man sich bey vorfallender Gelegenheit dieselben

ben nicht gleich zu Nutzen machen kann. Hierzu kömmt noch, daß bey nahe Niemand im Stande ist, sich diese großen und kostbaren Sammlungen anzuschaffen. Herr D. Hempel hat also etwas sehr rühmliches und nutzbares unternommen, daß er durch seine Bemühung, diesem Mangel abgeholfen, und diesen Wunsch erfüllet hat. Wir wollen von diesem so nutzbaren Werke unsern Lesern eine vollständige Nachricht ertheilen, und verhoffen bloß durch die Nachricht ihnen ein Verlangen zu erwecken, sich dasselbe anzuschaffen. Wir sind versichert, daß ihnen der Werth gleich in die Augen fallen wird.

Herr D. Hempels Absicht geht dahin, alle solche Verträge, und Bündnisse, die das Europäische allgemeine Staatsrecht ausmachen, oder den rechtlichen Zusammenhang der Europäischen Staaten, so wohl überhaupt, als eines jeden insonderheit einrichten, in ein Alphabetisches Repertorium zu bringen. Bey dieser Arbeit hat der Herr Verfasser keine von allen den großen und vielen hieher gehörigen Sammlungen zum Grunde legen können, weil sie theils unzulänglich, theils überflüßig sind; wodurch ihm diese Mühe sehr schwer, und kostbar worden ist, da er aus allen Sammlungen das dienliche ausziehen, und die darinn man-gelnden, aber hin und wider zerstreuten, zumal in den neuesten Zeiten abgefaßten Tractate, hat zusammen lesen müssen. Da aber zur Kenntniß des Europäischen Staats-Rechts noch nicht ge-

nung

rung ist, wenn man die Verträge weiß, die die Europäischen Potentaten unter sich errichtet haben, wenn man versteht, in was für einer Verbindung jeder mit seinen Nachbarn und andern Auswärtigen steht; sondern man muß auch die innerliche Staatsverfassung eines jeden Staats nach seinen eignen Grundgesetzen kennen; so hat der Herr Verfasser auch diejenigen Stücke und Grundgesetze, wie billig, mit gebraucht, welche die innerliche Verfassung, und Succeßionsordnung, der meisten Staaten enthalten, sonderlich von Deutschland: von welchem letzten er diejenigen Gesetze mit einverleibet hat, die entweder einen unmittelbaren Einfluß in die Reichsverfassung haben, oder doch damit verknüpft sind: und weil Deutschland aus vielen verschiednen Staaten zusammen gesetzt ist, die entweder unter sich, oder mit Auswärtigen in besondern Verbindungen stehen, so hat er auch der meisten Chur- und Fürstlichen, wie auch zum Theil Reichsgräflichen Häuser, wie auch einiger Reichsstädte vornehmste Tractaten, Bündnisse, und ihre eigne Staatsverfassungen für gutbefunden, mit beyzubringen. In dieser Absicht hat er 1878 Stücke von Tractaten, und andern dergleichen hieher gehörigen Dingen genutzet, die er alle in der Vorrede nach chronologischer Ordnung namhaft macht. Jedes derselben hat er entweder in seiner Grundsprache, oder wenn diese nicht allzubekannt oder üblich ist, in einer guten Deutschen Uebersetzung dergestalt ausgezogen, daß erstlich der Hauptumstand jedes Friedens, Allianz, oder Vertragsartickels mit den eignen Worten in ihrer völligen

Verbindung, unter seinen gehörigen Titel gebracht worden, damit nicht etwa den Frieden oder andern Tractaten ein widriger Verstand angedichtet werden möchte, und man allenfalls des öftern Nachschlagens entübriget seyn könnte. Jedem solchen Auszuge ist ausser diesem ein kurzer Deutscher Innhalt in Schwabacher Schrift vorgesetzt worden; Weil aber meistentheils in einem Friedensartickel oder Paragraphe eines Recesses oder Tractats, außer der Hauptsache verschiedene nicht weniger merkwürdige Nebensachen vorkommen; so hat der Herr Verfasser für dienlich erachtet, die Nebensachen gleichfalls, in möglichster Kürze, dem summarischen Innhalte nach, unter besondere Titel zu bringen; daß man sie gleich finden kann: wiewohl auch die Haupttitel angeführet werden, wo diese kurzen Auszüge in völligem Extenso zu lesen sind. Wodurch die vielen Remissiones entstanden sind. Vielmals sind auch die Haupttitel in verschiedene besondere Artickel, der Bequemlichkeit halber, zergliedert worden. Ja in solchen Nebentiteln findet man auch das, was die Personen betrift, die diesen oder jenen Tractat entweder in ihrem oder fremden Namen geschlossen haben.

Weil aber ferner durch die Auszüge die Frieden und Tractate in der Folge ihres Innhalts abgebrochen, und in Stücke zertheilt worden, so ist von jedem noch ein Generalartickel verfertigt worden, darinnen der genaue summarische Innhalt des ganzen Tractats, und eines jeden Artickels davon, wie diese auf einander folgen, mit Hinweisung,

unter

unter was für einem Titel diese Artickel oder §. §. selbst von Wort zu Wort anzutreffen sind, enthalten ist; damit man den ganzen Tractat auf einmal in der Kürze übersehen könne. Diesen Generalartickeln hat der Herr Verfasser allemal einen Vorbericht beygefüget, in welchem gemeldet wird, in was für einer Sprache der Tractat eigentlich abgefaßt worden, und in welcher Sammlung er entweder in der Grundsprache, oder in der Uebersetzung anzutreffen sey. Ausser diesem sind kurz die Veranlassungen des Krieges, der durch den hier abgehandelten Frieden beygelegt worden, die Ursachen, warum sich diese oder jene Macht in den Krieg verwickeln lassen, aus denen von jedem kriegführenden Theile zu seiner Rechtfertigung dem Publico bekannt gemachten Deductionen, Kriegsankündigungen, und Manifesten ꝛc. angezeigt worden. Ingleichen sind bey Succeßionskriegen, die dazu nöthigen genealogischen Tabellen, und die merkwürdigen Vorfallenheiten, die sich bey der Friedensnegociation eräuget haben, beygebracht: wodurch man allemal vor jedem Frieden eine kurze Friedenshistorie vorausgeschickt erhält. Dieses macht dieses Repertorium gar besonders brauchbar, und vorzüglich, so daß man es gewisser massen zugleich auch als ein Lexicon von einer Universal Staatshistorie ansehen kann: wie denn der Herr Verfasser eben diese Methode bey andern Tractaten und Verträgen beobachtet hat. Ferner sind die besten Schriften angezeigt, darinn ein Tractat besonders erklärt, oder sonst gute Nachricht davon anzutreffen ist. Es sind auch in andern Fällen, wo es nöthig gewesen,

zur Erläuterung eines dunkeln Satzes, oder einer nicht jedermann bekannten Sache, kurze historische, oder geographische, oder auch wohl genealogische Anmerkungen vorgesetzt worden, wozu sich der Herr Verfasser der neusten und besten Schriftsteller bedienet hat. Ohngeachtet übrigens der Herr Verfasser diesem Werke den Titel eines Europäischen Staatsrechts Lexici gegeben hat; so muß man doch nicht glauben, als wenn man von den übrigen Welttheilen darinn gar nichts suchen könnte: Sondern, da viele Europäische Mächte mit einigen Asiatischen und Africanischen Staaten in Verbindung stehen, und so wohl wegen ihrer Colonien und Handlungen in Africa und Asien allerhand Allianzen unter einander haben, als auch die neue Welt grösten Theils beherrschen, so hat der Herr Verfasser die vielfältig deswegen geschlossenen Tractaten nicht vorbey gelassen; sondern ihnen ihren gehörigen Platz eingeräumet.

Dieses ist nun die Beschaffenheit und Einrichtung des gegenwärtigen Werks. Davon wir unsern Lesern den ersten Theil angekündiget haben. Die allzugroße Menge der hieher gehörigen Sachen erfordert nothwendig, daß es sehr weitläufrig, und größer werden muß, als der Herr Verfasser im Anfange selbst gedacht, und bekannt gemacht hat. Unterdessen verspricht er dasselbe nunmehr in 7 bis 8 solchen Bänden zu Stande zu bringen. Wir wünschen von Herzen, daß dem Herrn Verfasser Muße, Zeit und Gesundheit dazu übrig seyn möge, damit man ein so nützliches Werk von seiner geschickten und gelehrten Feder bald vollkommen erhal-

erhalten möge. Wir wünschen der gelehrten Welt dazu Glück. Denn wir können nicht läugnen, daß uns die Einrichtung und Ausführung davon besonders gefallen habe: zweifeln auch nicht, es werden die Kenner von dem Europäischen Staatsrechte dasselbe mit großem Beyfalle und Vergnügen aufnehmen. Nur dieses einzige können wir nicht umhin noch anzumerken, daß die historischen Vorberichte, ohngeachtet der Nutzbarkeit, und vortreflichen Ausführung, uns doch noch etwas zu weitläuftig und ausgedehnet vorkomen. Wir sagen diese unsere Gedanken, mit der gewöhnlichen Freymüthigkeit, und in dem Vertrauen, der Herr Verfasser werde dieselben verzeihen; zumal da er allen wohlmeinenden Errinnerungen ein gütiges Gehör zu geben in der Vorrede verspricht.

# Akademische Abhandlungen.

## Leiden.

Hier vertheidigte zu Erhaltung der juristischen Doctor Würde Johann Didrich Pauw seine Abhandlung de Remedio L. 2. C. de rescindenda Venditione.

Die Kaiser Diocletian und Maximian haben das berühmte Rescript ergehen lassen, daß ein Verkäufer, der eine Sache hingegeben, ohne ein-

mal den halben Werth derselben zu erhalten, den Käufer anhalten könne, ihm entweder, gegen Widerlegung des Kaufgelds, die Sache zurück zu geben, oder ihm noch so viel hinaus zu geben, als der wahre Werth der Sache betrüge. Es scheint, daß solches von diesen Kaisern zuerst verordnet worden. Wenigstens thun die vorhergehenden Juristen keine Erwähnung davon. Es ist von den Rechtsgelehrten noch nicht ausgemacht, was dieses eigentlich vor ein remedium sey: Einige sagen, daß man aus dieser Lege die actionem venditi anstellen könne, andere bestehen auf der Conditione ex Lege, wie auch Heineccius thut, und wieder andere behaupten, daß ein extraordinarium restitutionis auxilium aus dieser Lege entstünde. Der Herr Verfasser hält es mit den Erstern, weil die actio venditi auf alles gehet, was einer dem andern der Billigkeit nach zuerstatten schuldig ist, dazu gehöre ja auch das, was die Kaiser aus Leutseeligkeit eingeführet. Folglich wird sie erst in 30 Jahren präscribirt, und es können sich derselben auch die Erben, und jeder successor singularis bedienen; ja auch die Bürgen: ingleichen kann sie angestellt werden wider die Erben, aber nicht wider den successorem singularem. Der Beweiß einer laesionis enormis liegt dem Kläger ob, und braucht er weiter nichts darzuthun, als daß er die Sache unter der Hälfte des wahren Werths verkauft habe. Bey der Schätzung der Verletzung wird auf die Zeit der Verletzung d. i. die Zeit des Contracts gesehen. Weil die actio venditi nicht erlaubt, zu Ergänzung des Werthes der verkauften

Sache

Sache zu klagen, so geht die Sache aus dieser Lege allein dahin, daß der Contract aufgehoben und die Sache zurück gegeben: Das andere aber, daß der Käufer hinausgeben kann, bis der völlige Werth der Sache ersetzt werde, ist in praestatione & ex lege. Wenn der Käufer die Sache wider herausgiebt, so müssen ihm indessen die darauf gewendeten Unkosten wider erstattet werden. Hingegen behält er die davon gezogenen Nutzungen, bis zur Litis Contestation, dagegen ihm der Verkäufer keine Zinsen von dem indessen in Händen gehabten Kaufgelde giebt. Wenn aber der Käufer lieber hinaus giebt, so muß er nicht so viel geben, als gleich Anfangs würde zu Bestand des Kaufs erfordert worden seyn, sondern er muß so viel erstatten, daß der wahre Werth der Sache ersetzt ist. Es hat dieses Remedium L. 2. nicht nur in unbeweglicher Güter Verkauf Statt, als wovon die Lex allein redet, sondern auch bey beweglichen und incorporalibus, weil bey beyden eben die Ursache Statt hat. Aus eben der Ursache kann solches nicht nur der Verkäufer anwenden, dem zu gut es eigentlich die Kaiser nur verordnet, sondern auch die Käufer. Es werden in folgenden §. §. die verschiedenen Fälle erzählet, wenn dieses remedium L. 2. nicht Statt habe. Es fragt sich, wenn ein Kauf auf solche Art vernichtet worden, der Käufer aber das Gut schon zur Hypothek versetzet, ob solche alsdenn vernichtet werde: Der Herr Verfasser hält es mit dem Bartolus und andern, daß die Hypothek bestehe. Durch die Praxis ist dieses remedium auch auf den Pacht und Miehtcontract, auf den Erbzinscon-

tract, den Tausch, auf die Vertheilung der Erbschaft, und der gemeinschaftlichen Güter, auf die dationem in solutum und alle andere Contracte, die mit dem Kaufe eine Aehnlichkeit haben, ausgedehnet worden. Es kann hingegen, wie der H. V. meint, nicht angewandt werden in donatione, transactione und in dote; obgleich bey uns in Praxi auch ein aussergerichtlicher Vergleich dadurch aufgehoben werden kann.

## Wittenberg.

Am 28 October des vorigen Jahres brachte, unter dem Vorsitze Herrn D. **Ernst Martin Chladenii**, Herr **Johann Ehrenreich Jeremias** aus Torgau eine Dissertation de litteris Promotorialibus Caesarum, die 5 Bogen stark und bey Schlomachen gedruckt ist, auf die Catheder.

Beförderungsbriefe, Litterae Promotoriales, heißen solche Rescripte der Kaiser, die den darum ansuchenden ertheilt werden, daß ihre Sache entweder einen glücklichern oder geschwindern Ausgang gewinnen möge. Sie sind, wie andre Rescripte, entweder Gnaden- oder Rechtsbriefe; davon jene um deswillen gesucht werden, daß der Supplicant eine Begnadigung, die er von denen Reichsständen sucht, desto leichter erhalten möge, diese aber, daß ihm desto eher Gerechtigkeit wi-

der-

verfahren soll. Jene werden gegeben, wenn man eine Begnadigung sucht, die der Kaiser nicht für sich allein, sondern erst mit Einwilligung der Reichsstände ertheilen kann; dadurch der Kaiser des Supplicanten Suchen den Reichsständen empfiehlet; daher sie auch litterae commendaticiae, und interceſſionales, oder vorbittliche Schreiben, von den Auslegern der Reichsgrundgesetze genennt werden. Sie haben in allen Begnadigungssachen Statt, außer in denen nicht, die die Wahlcapitulationes ausgenommen haben: nämlich wenn um eine Erlaubnis neue Zölle anzulegen, oder um die Befreyung von Erlegung der Zölle angesucht wird. Die Beförderungsbriefe, die Justitzsachen betreffen, werden vom Kaiser ertheilet, daß die Gerechtigkeit, die ein Unterrichter entweder versagt, oder verzögert, beschleuniget, oder befördert werden soll. Zwar meinen Gail und Mynsinger, die Beförderungsbriefe hätten nur im Falle der verzögerten Gerechtigkeit Statt, woferne aber die Gerechtigkeit verweigert würde, falle die Sache augenblicklich an die Reichskammer ipso iure, und alsdenn würden nicht Beförderungsbriefe, sondern gleich die Citation, die Hauptsache zu verfolgen, von der Kammer ausgefertiget. Allein der Herr Verfasser zeigt aus den Reichsgrundgesetzen, und den berühmtesten Cammeralisten, das Gegentheil. Denn wenn ein Theil, der bey dem ordentlichen Richter eingekommen, in der Reichskammer sich beschwert, daß ihm entweder ganz und gar Gerechtigkeit verweigert, oder daß ihm zwar Gehör gege-

gegeben worden, aber ohne Ursache doch die Sache auf die lange Bank geschoben werde, so ertheilt die Kammer, gleich nach verführtem Beweise der verweigerten oder verzögerten Gerechtigkeit, Beförderungsbriefe, welche nachdem unter dem Namen des Kaisers ausgefertigt werden. Darinnen wird dem Richter anbefohlen, innerhalb einer gewissen Frist, meistens in einem Monate, dem Supplicanten Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, unter der Verwarnung, wenn dem Befehle nicht Gehorsam geleistet würde, solle dem Supplicanten durch einen andern Weg Hülfe verschaffet werden. Diese Beförderunasbriefe aber haben nur Platz in Proceßsachen, auch Lehnssachen, nicht aber auch in Sachen, die zur freywilligen Gerichtsbarkeit gehören. Nachdem ferner die Beförderungsbriefe entweder durch einen Notarium oder Kammergerichtsboten gehörigermaßen dem Richter insinuirt worden, so kann der Kläger, wenn der Richter in der gesetzten Frist denselben nicht gehorsamet, die Kammer von neuen um Hülfe anflehen, und es steht ihm frey, ob er zum andern male Beförderungsbriefe an den Richter verlangen, oder die Sache an die Kammer avociren lassen will. Woferne aber der Richter auch denen andermeitigen Beförderungsbriefen zu Folge noch nicht die Gerechtigkeit dem Kläger widerfahren läßt, so kann der Kläger, nachdem er durch documenta requisitionis & denegatae iustitiae erwiesen, daß er bey dem Richter angesucht, aber doch immer noch aufgehalten werde, bey der Kammer anhalten, den Proceß in der

Kam-

Kammer vorzunehmen, und eine Citation auszufertigen. Wodurch die Sache gleich an die Kammer verfällt. Wie es nun aber in der Reichskammer sich mit den Beförderungsbriefen verhält, eben so wird es auch bey dem Reichshofrathe gehalten, der mit der Kammer in den meisten Fällen concurrentem iurisdictionem hat. Ja es geschieht auch wohl, daß Kaiserliche Beförderungsbriefe von dem Reichshofrathe an die Reichskammer ergehen, welches der Herr Verfasser aus dem Zeugnisse der berühmten Juristen von Andler, und von Ludolph darthut. Doch ist noch der Unterschied, daß dadurch die Sachen nicht von der Reichskammer ab, und für den Reichshofrath gezogen werden. Ferner werden auch dergleichen Beförderungsbriefe an die Revisores ertheilt, daß die Revision beschleunigt, und befördert werden soll; wie auch an die Kaiserliche Commissarios die zur Untersuchung einer Rechtssache bestellt worden, wenn diese die einmal übernommene Sache verzögern, oder nicht zu Stande bringen wollen. Endlich können auch zur Zeit des erledigten Kaiserlichen Throns die Vicarii die Reichskammer durch Beförderungsbriefe zu Beschleunigung der Sachen, auf Ansuchen der Partheyen anmahnen; wie denn auch das Vicariatsgerichte eben dergleichen Befehle an die Unterrichter, auf Ansuchen, ergehen lassen können.

Das ist der Innhalt dieser Dissertation, welche nach des Herrn Verfassers Gewohnheit gründlich und wohl geschrieben ist.

* * *

Leip=

## Leipzig.

Am 23 Sept. des vorigen Jahres wurde von Herrn D. **Carl Gottfried Winklern** eine Disputation auf der juristischen Catheder gehalten de discrimine inter litis Contestationem iure veteri ac hodierno & vtriusque effectis, die bey Langenheimen auf 9 Bogen gedruckt ist. Herr M. **Friedrich Platner** vertrat hierbey die Stelle eines Respondenten.

Es ist unter den Kennern der ächten Jurisprudenz eine ausgemachte, und unleugbare Sache, daß die Römischen Alterthümer zur Rechtsgelahrheit höchst nothwendig sind. Man kann hiervon nicht nur die Ursache angeben, weil unsere heutige Jurisprudenz von der Römischen großen Theils abstammet, und mit derselben eine so genaue Verwandschaft hat, daß man jene nicht ohne eine genaue Kenntniß von dieser verstehen kann: sondern man hat hierzu auch noch einen andern wichtigern Grund. Die heutige Jurisprudenz hat nicht nur aus dem alten Deutschen und canonischen Rechte große Zusätze erhalten, sondern ist auch durch unzählige neue Gesetze, ja so gar auch durch sehr lange Gewohnheit, verändert, mit der Veränderung der Staatsverfassung selbst in eine andere Gestalt gebracht, und also dadurch so neu geworden, daß man bey nahe darinnen nichts mehr als die Namen von dem Alten antrift. Aber um eben der Ursache willen, muß man wissen, wie das Alte ist beschaffen gewesen,

wesen, wie das Alte von dem Neuen unterschieden gewesen, damit man nicht durch eine unschickliche Anwendung des Alten auf das Neue eine ungereimte Vermengung ganz unverträglicher Dinge anrichte. Die Gerichtsverfassung kann hiervon zum Exempel dienen. Denn ob gleich zu der Zeit, da die Römischen Rechte in Deutschland angenommen wurden, viel Römisches mit in den deutschen Gerichtsbrauch eingeschlichen ist, so sind doch so viele Dinge aus dem canonischen Rechte mit eingemengt, viel mehrere aber durch den langen Gebrauch verkehrt, und endlich durch neue Gesetze verändert worden, daß ohngeachtet die alten Namen meistens noch beybehalten werden, die deutsche Gerichtsverfassung doch von der Römischen so weit entfernt ist, wie Himmel und Erde. Daher wenn jemand dasjenige, was in Römischen Gesetzen in Ansehung der Gerichtsverfassung verordnet gewesen ist, und welches man nicht anders als durch die Kenntniß der Alterthümer verstehen kann, auf unsere heutigen Gerichte anwenden wollte, der würde etwas sehr verkehrtes vornehmen. Wie will man aber davon urtheilen können, was von dem Römischen heut zu Tage noch angewendet werden könne, wenn man die alte Verfassung derselben, und die Ursache und Gelegenheit davon, nicht genau eingesehen hat? Eben dieses hat auch Statt bey der Litis contestatione. Denn ob wir gleich noch heut zu Tage den aus der Römischen Gerichtsverfassung abstammenden Namen der Litiscontestation noch beybehalten, so ist doch die Sache selbst ganz und

gar

gar unterschieden. Es haben daher auch diejenigen gar sehr gefehlt, die, was sie in Römischen Gesetzen von der Litis contestatione nur obenhin gelesen, in der Praxi als Advocaten aller Wegen ausschütten, und unserm Gerichtsbrauche ungeschickt aufdringen wollen, da doch die Verfassung so sehr zu wider ist. Aus dieser Ursache hat sich auch Herr D. Winkler entschlossen, in dieser Abhandlung von der Litis contestatione zu zeigen, wie sie bey den Römern beschaffen gewesen, und von der heutigen unterschieden sey. Sein Vorhaben ist von ihm mit der größten Gründlichkeit, Einsicht und Gelehrsamkeit bewerkstelliget worden, daß man diese Abhandlung gewiß für die allerbeste und gründlichste in dieser Materie ansehen kann. Ja wir können noch zum Ruhme derselben sagen, daß wir überhaupt nicht leicht eine juristische Abhandluug von irgend einer Materie gelesen haben, die die gegenwärtige an Gründlichkeit und Zierlichkeit der Schreibart überträffe. Es ist darinnen eine große Einsicht in die Römischen Gesetze und Gebräuche, mit der größten Wissenschaft in der Praxi verknüpft: wodurch diese Abhandlung noch viel schätzbarer wird. Denn da man sonsten die Disputationes hochschätzet, darinnen entweder nur von dem Römischen Rechte allein, oder nur bloß von practischen Dingen, eine gründliche Ausführung zu finden ist, wie hoch muß man diese schätzen, wo beydes zusammen verbunden ist? Wir hoffen unsern Lesern einen Gefallen zu thun, wenn wir ihnen davon einen genauen Unterricht geben.

Sie

Sie ist in drey Abschnitte getheilt. Im ersten wird von der Litis Contestatione nach Römischen Rechten gehandelt: im andern werden die Wirkungen derselben nach eben diesen Rechten gezeigt; im dritten aber wird die heutige Litiscontestation erläutert, es werden die Wirkungen derselben vorgetragen, und mit dem Römischen Rechte verglichen. Im ersten Abschnitte wird erstlich gezeigt, was Litis contestatio für einen Ursprung habe. Lis heist eigentlich nichts anders, als eine Sache, darüber ein Proceß angefangen wird. Weil aber eine Sache die vor Gerichte gebracht werden soll, genau bestimmt und gewiß seyn muß, daher ist es gekommen, daß man es nicht eher litem nennte, als bis man eine genaue Gewißheit von der Sache hatte, die im Processe war, welches nicht bequemer geschehen konnte, als durch beyder Partheyen Erzählungen, und Vortrag. Ehe aber dieses geschah, war es noch nicht lis, sondern nur controuersia. Von einer solchen lite, das ist von einer im Gerichte vorgetragenen Sache, sagte man contestatur. Contestari aber heißt nichts anders als testato, das ist in Gegenwart von einigen Zeugen, eröfnen, und vortragen. Die Litis Contestatio bey den Römern bestund also aus der Erzählung der Sache, die der Kläger that, und der darauf erfolgten Antwort des Beklagten, mit einiger Solennität, in Gegenwart einiger Zeugen. Es sagt Festus: Contestari dicuntur duo aut plures aduersarii quod, ordinato iudicio, vtraque pars dicebat: testes estote. Sie besteht also aus zwey Stücken, nämlich der Solennität

der Anrufung der Zeugen, und aus demjenigen, weswegen man die Zeugen anrufete. Jenes hieß eigentlich contestatio, und beydes zusammen litis contestatio. Daher sagt Festus am angeführten Orte von den Partheyen, wenn sie die Zeugen anrufen, nicht litem contestari, sondern nur contestari. Bey der litis contestatione kamen zwar beyde Partheyen vor: weil aber doch der Kläger den Anfang zum Processe macht, daher kömmt es, daß, wenn in den Gesetzen nur von einer von beyden Partheyen die Rede ist, vom Kläger gesagt wird, litem contestari, vom Beklagten aber judicium accipere: und niemals anders. Nunmehr kömmt die bekannte und von den berühmtesten Auslegern verschiedentlich aufgelöfete Frage vor, ob die litis contestatio in jure und bey dem Prätor, oder erstlich in judicio bey dem Richter vorgenommen worden sey. Der Herr Verfasser behauptet, sie sey vor dem Prätor vorgegangen, mit folgenden, und sehr wichtigen Gründen. Erstlich hat litem contestari und judicium accipere eben dasselbe bedeutet: man findet aber allemal, daß wenn es heißt judicium accipitur, daß dieses bey dem Prätor geschehen sey. Denn vor dem Prätor wurde alles dasjenige vorgenommen, was die Ordnung des Gerichts, oder den Proceß betrift: dem Richter aber war weiter nichts vorbehalten, als die Untersuchung des Facti, und die Abfassung des Urthels. Es erweist sich dieses aus Ciceronis Rede für den Quintius: woraus man sieht, daß die constitutio iudicii und litis contestatio mit einander verbunden gewesen und zu einer Zeit geschehen. Da nun

nun jene vor dem Prätor geschehen, so muß nothwendig auch diese eben daselbst vorgegangen seyn. Ferner schreibt Ulpianus in seinem eilften Buche ad Edictum perpetuum in L. II. D. de iudic. von der litis contestatione: es ist aber aus allen Stellen, die noch aus diesem und den folgenden Büchern Ulpiani ad Edictum in den Pandekten vorhanden sind, klar, daß er darinnen diejenigen Dinge abgehandelt, die in jure und bey dem Prätor vorgegangen sind: Da er hingegen im 20ten Buche erst von denjenigen geredet hat, die bey dem Richter geschehen sind. Kurz: es konnte ja der Prätor nicht eher einen Richter bestellen, noch demselben eine Formel vorschreiben, als bis er gesehen hatte, worinnen der status causae bestünde, und was der Kläger, oder der Beklagte bey seiner Ausflucht zu erweisen hätte. Das sahe man aber erst aus der litis contestatione. Das sind die vornehmsten Gründe, wodurch der Herr Verfasser erweißlich macht, daß die litis contestatio bey dem Prätor in jure vorgegangen: worauf er die Gründe der Gegner gleichfalls mit vieler Einsicht widerlegt. Alle die von dem Herrn Verfasser hierzu gebrauchten Beweise sind so wichtig, daß man nichts genügliches dagegen einwenden kann. Man müßte denn mit Jan. a Costa Summar. ad Decret. tit. de litis contestat. p. n. 396. sq. einen Unterschied machen, unter der litis contestatione, welche nach dem alten Römischen Rechte üblich gewesen, und der, welche erst spät unter den Kaisern aufgekommen; und also mit ihm sagen, nach dem ältesten Rechte wäre zwar die litis contestatio in jure

oder bey dem Prätor geschehen; nachdem neuen aber, in iudicio. Jan. a Costa sagt in Ansehung des letztern, nachdem die iudicia angefangen haben alle extraordinaria zu werden, das ist, nachdem die alte Ordnung und Solennität der Gerichte ausser der Mode gekommen, fieng man an die litis contestationem von der ordinatione iudicii zu unterscheiden, und es blieb also der Name der litis contestationis ohne diejenige Sache, die zu diesem Namen Gelegenheit gegeben hat. Es wurde zwar, fährt er fort, bey dem Prätor litis ordinatio vorgenommen, allein die litis contestatio geschahe nicht daselbst, sondern erst bey dem Richter, wenn nach zugestandener Klage, der Kläger seine Sache dem Richter vortrug, und der Beklagte demselben widersprach. Seiner Meinung nach, kann man dieses von der Zeit an noch viel mehr sagen, daß die litis contestatio in iudicio vorgegangen, nachdem verordnet worden war, daß die Magistratspersonen nicht mehr wie vorher, zur Untersuchung des Facti einen Richter bestellen, sondern vielmehr selbst so wohl de facto als de jure erkennen sollten. Diesen und andern Gründen vorerwähnten Jani a Costa aber kann vielleicht vom Herrn Verfasser mit leichter Mühe begegnet werden. So geschickt als der Herr Verfasser die vorige Frage beantwortet hat, so gründlich entscheidet er nun auch eine neue. Denn da viel andere die Einrichtung des Processes betreffende Handlungen bey dem Prätor geschahen, so fragt sichs, wenn die litis contestatio in iure geschehen, was für Solennitäten vor ihr hergegangen, oder auf sie gefolget sind. Vor-

her

her giengen ohne allen Streit die in ius vocatio actionis editio, actionis postulatio & impetratio, ingleichen satisdationes, sponsiones, vadationes, und andere solenne Versicherungen, die bey dem Prätor geschahen. Hingegen auf sie folgten sponsio sacramenti, und datio iudicis. Dieses alles erhellet noch mehr daraus, wenn man Festi Worte betrachtet, welcher sagt, die litis contestatio sey geschehen ordinato iudicio. Es hieß aber lis ordinata, wenn die satisdationes iudicio sisti, und rem saluam fore, ingleichen ratam haberi geschehen waren. Da nun die litis contestatio nach der ordinatione iudicii geschehen ist, so ist klar, daß sie nach den satisdationibus, aber vor der sponsione sacramenti, und datione iudicis ihren Platz gefunden habe. Der Kaiser Justinian sagt in L. un. C. de lit. contest. lis contestata videtur tunc, cum iudex per negocii narrationem causam audire coeperit. Was ist nun aber causa? Der H. V. zeigt dieses aus den alten Rhetoribus, hauptsächlich aus dem Cicero. Es ist aber nichts anders, als das, was in der ganzen Sache die Hauptfrage ist. Negocium aber heist das, was zu Anstellung des Processes Gelegenheit gegeben hat. Hierauf folgt die Frage: Ob es eine litis contestationem affirmatiuam geben könne: worinn die Ausleger uneinig sind. Der Herr Verfasser sagt mit Recht, es sey hierinn ein Wortstreit. Denn wenn der Beklagte auf die Anforderung bloß bejahend antwortet, so kann es freylich keine litis contestatio seyn; weil alsdenn nichts vorhanden ist, worüber lis seyn könne, worüber eine Untersuchung könne angestellt

werden. Antwortet aber der Beklagte nicht bloß bejahend, sondern mit einer angehengten Ausflucht, so ist kein Zweifel, daß es eine litis contestatio sey. Was ist nun aber bey der contestatione, oder der Anrufung der Zeugen für Solennität vorgegangen? Davon hat man keine Stelle aus den Alten als die von Festo, welche wir oben angeführt haben. Denn die, welche Cuiacius aus Macrob. Saturn. III,16. anzieht: iudex testes poscit: ist nicht von der litis contestatione, sondern von der Beweisführung durch Zeugen zu verstehen. So viel kann man übrigens für gewiß annehmen, daß beyde Partheyen, so wohl der Kläger als der Beklagte, Zeugen angerufen. Wie groß aber die Anzahl solcher Zeugen habe seyn müssen, solches kann man wider nicht gewiß sagen, oder vielmehr ist dazu keine gewisse Anzahl bestimmt gewesen, sondern man hat entweder das ganze herumstehende Volk oder daraus so viel Personen, als man gewollt, zu Zeugen genommen. Uebrigens aber hat diese Zeugenanrufung ohnstreitig ihren guten Nutzen gehabt. Denn da die litis contestatio so viel Wirkungen hatte, so war es nöthig, daß man gewiß darthun konnte, daß sie wirklich geschehen sey. Endlich mag wohl diese contestatio gleich nach der litis contestatione vorgenommen worden seyn, oder sie ist vielmehr ein Theil davon gewesen. Aus dem oben angeführten folgt, daß die litis contestatio nur in den ordinariis causis gebraucht worden; und also bey den interdictis keinen Platz gefunden habe; gleichwie auch in denen Sachen, die durch einen Eydschwur entschieden wurden. Nachdem die-

dieses alles der H. V. nach seiner Gründlichkeit ausgeführet hat, so weist er, daß auch in den Provinzien und in iudiciis publicis eine litis contestatio üblich gewesen, und giebt endlich eine kurze Historie von derselben. Er hält dafür, daß die litis contestatio zu der Zeit aufgekommen sey, da die Juristen die legis actiones und formulas solennes erfunden; daß sie noch zu Festi Zeiten üblich gewesen, endlich aber aus der Mode gekommen, da durch Theodosii Constitution alles ius formularium aufgehoben worden: dagegen aber eine andere Gattung die litis contestationem durch Erlangung eines Rescripti und durch denunciationes und condictiones zu machen aufgekommen sey.

Unter allen andern Wirkungen der Litis contestationis nach dem Römischen Rechte, die in der zweyten Abtheilung ausgeführt werden, ist dieses die allgemeine, daß dadurch des Klägers Sache besser, nicht aber schlimmer, wird. Außer diesen ist das eine hauptsächliche Wirkung, daraus bey nahe alle andere folgen, daß dadurch unter den Partheyen ein quasi contractus entsteht. Es wird also dadurch ein neuer Vertrag errichtet, der vorher nicht war; wo aber ein neuer Vertrag ist, da ist eine nouatio. Daher kömmt es also, daß man findet, es entstehe durch die litis contestationem eine nouatio, welche weil sie gerichtlich und meistens wider Willen des Beklagten geschieht, necessaria genennt wird. Ferner wird dann und wann dadurch auch eine delegatio hervorgebracht. Die Präscription

wird unterbrochen, und die actiones werden perpetuae dadurch, und auf die Erben gebracht. Nach geschehener Litis contestatione konnten weder die streitigen Sachen veräußert, noch die Personen des Richters oder derer so litem contestiret hatten, verändert werden: Nicht der Richter, weil durch die Litis contestationem die Partheyen gleichsam eingewilliget, ihre Sache für dem Richter auszuführen; welches aber doch nicht von dem iudice dato, sondern von dem Magistrate zu verstehen ist: Nicht die Personen der litem contestirenden, weil dadurch das dominium litis erlangt wurde, von dem der Herr Verfasser gleichfalls wohl handelt. Weil nun diese litis contestatio so viel Wirkung hervor brachte, daher geschahe es, daß man in verschiedenen Materien auf die Zeit der litis contestation sahe, und daß darauf alles ankam. Eine andere Wirkung davon war die, daß dadurch der Besitzer in malam fidem gesetzt wurde, und zu Erstattung aller Nutzung, und Ersetzung des Schadens verurtheilet werden konnte. Endlich hatte auch nach geschehener litis contestatione in causis alternatiuis keine Wahl weiter Statt. Nachdem der Herr Verfasser diese Wirkungen nach der Reihe, geschickt und gelehrt erläutert hat, widerlegt er zuletzt noch ganz kürzlich den Fr. Hotmann, der einige ungegründete Wirkungen angegeben hatte.

Der dritte Abschnitt zeigt nunmehr, wie die heutige Litiscontestation beschaffen sey, was sie für

für Wirkungen habe, und was endlich von der Römischen auf die heutige angewendet werden könne. Die heutige Litiscontestation geschieht, wie sattsam bekannt ist, allein vom Beklagten, und erfordert weiter keine Zeugen, weil heut zu Tage die Gerichten für sich Glaubwürdigkeit genug haben, indem alles in die gerichtlichen Acten eingezeichnet wird: Hierinn ist also schon ein merklicher Unterschied, von der Römischen anzutreffen. Uebrigens aber ist dieses doch auch noch heut zu Tage üblich, daß dadurch der Status causae in sein völliges Licht gesetzt wird, ohngeachtet schon in der Klage die Sache erzählet und vorgetragen wird. Der Beklagte mag ferner verneinen, oder eingestehen, so ist es heut zu Tage doch allemal eine Litiscontestation. Sie hat heut zu Tage auch so wohl in summariis als ordinariis causis Statt, da sie nach Römischen Rechten nur in ordinariis gebraucht wurde. Die Litiscontestation ist zwar heut zu Tage noch allemal dem Kläger vortheilhaft, wie vor dem, man kann sie aber nicht mehr für einen quasi Contractum ansehen, und es wird auch dadurch weder eine nouatio noch delegatio aufgerichtet. Ferner wird heut zu Tage dadurch nicht die Verjährung unterbrochen, sondern die Citation hat schon diese Wirkung, weil schon durch diese der Beklagte in malam fidem versetzt wird: unterdessen werden doch noch heut zu Tage die actiones perpetuae; wie denn auch die actiones poenales noch dadurch an die Erben kommen. Es wird unter den Rechtslehrern gefragt, ob noch heut zu

Tage durch die Litiscontestation eine Sache streitig werde, und ob nach derselben der Richter noch verändert werden könne. Was das erstere anlangt, so zeigt der Herr Verfasser, daß schon die Citation diese Wirkung hervor bringe, weil die Citation heut zu Tage den Anfang des Processes oder Gerichts ausmacht; und der Beklagte gleich mit derselben erfährt, was für eine Sache in Anspruch genommen werde, welches der Grund ist, warum eine streitige Sache zu veräussern verboten ist: wiewohl heut zu Tage die Veräusserung streitiger Sachen nicht mehr verboten ist. Was aber den letztern Punct anbetrift, so wird von dem Herrn Verfasser gewiesen, daß zwar nach geschehener litis contestation die exceptio iudicis incompetentis nicht mehr Statt finde, weil dieselbe vorher eingewendet werden muß: und derjenige der sie nicht einwendet, derselben entsagt und den iudicem incompetentem erkannt zu haben scheint: Uebrigens aber werden die Litis pendenz und praeuentio fori nicht erst durch die Einlassung und Antwort, sondern schon durch die Citation zu wege gebracht. Da der Herr Verfasser oben dargethan hat, daß eine der vornehmsten Wirkungen derselben das dominium litis gewesen sey, und die heutigen Rechtslehrer über die heutige Ueblichkeit dieser Wirkung viel streiten: so wird auch diese Frage von ihm untersucht, und entschieden. Er meint, daß in den Reichsgerichten und vielleicht auch noch in einigen Provinzen zwar das dominium litis noch dadurch bewircket werde, weil man in den Gesetzen, so

wohl

wohl den Namen als die Wirkungen des dominii litis antrifft, in Sachsen aber sey es ganz und gar nicht im Gebrauch. Er geht hierauf fort auf die Frage, ob auf die Zeit der gemachten litis contestation heut zu Tage, wie vordem, noch viel ankomme, und in der Vertheilung gesehen werde: wovon er darthut, daß dieses wenig oder gar nicht geschehe. Hierauf lehret er, ob durch dieselbe mala fides bewirkt werde, und ob dieselbe noch in Ansehung der Nutzungen, Unkosten, Schäden, und der causa alternatiua die alte Wirkung hervorbringe. Endlich aber thut er dar, daß nach geschehener Einlassung und Antwort weder der Klaglibell verändert, noch eine exceptio dilatoria eingewendet werden könne.

Alle diese Dinge, die wir hier nur ganz summarisch anführen, hat der Herr Verfasser mit der größten Einsicht und den besten Gründen ausgeführt: bey Gelegenheit aber viele schwere Stellen der Römischen Gesetze erläutert. Wer eine schöne, wohl angenehm und gründlich geschriebene Abhandlung lesen will, dem rathen wir an, diese gegenwärtige Dissertation zu lesen. Wir sind versichert, daß er unserm Urtheile Beyfall geben werde.

Wir verknüpfen mit vielem Vergnügen mit der vorhergehenden schönen Dissertation eine andere vortrefliche Abhandlung, welche gleichfalls hier zu Leipzig auf der juristischen Catheder am 15

October

October des verwichenen Jahres ist gehalten worden, in der die Zierlichkeit und Annehmlichkeit des Vortrags mit der Gelehrsamkeit, die Scharfsinnigkeit mit der Gründlichkeit gleichsam um die Wette streiten. Sie hat zum Verfasser den von uns zu mehrern malen schon wegen seiner ausnehmenden Gelehrsamkeit gerühmten Herrn D. **Carl Ferdinand Hommel** den jüngern, bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte, der aber nunmehr ohnlängst von Ihro Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn zum ordentlichen Professor des Lehnrechts ist ernennet worden. Sie führt den Titel: Pro summo iure contra aequitatis defensores, und ist bey Langenheimen auf 4 Bogen gedruckt. Der Respondent dabey war Herr **Johann Gottlob Küster**, aus Merseburg.

Da der Herr Verfasser ein Jahr vorher von der Ursache der Secten unter den Römischen Rechtsgelehrten gehandelt hatte, davon der eine Theil die Billigkeit, der andere aber das geschriebene und genaue Recht vertheidigte; und da er nachher überlegte, welches von beydem einen Rechtsgelehrten anständiger wäre: so gieng es ihm bey nahe wie dem Hercules Prodicius. Auf einer Seite stellte sich ihm die Billigkeit in der liebenswürdigsten Gestalt eines Frauenzimmers, und in dem schönsten Schmucke dar, und lud ihm zu ihrer Parthey ein: Auf der andern aber zeigte sich ihm das geschriebene Recht in der Person eines al-

ten,

ten, und strengen Greises, dessen sein Angesicht erschrecklich und tyrannisch aussahe. Allein ohngeachtet der vielen Reitzungen des schönen Frauenzimmers, erwählte er dennoch den Weg, den ihm der alte Greis zeigte: und fand, daß er zwar im Anfange etwas rauh, unangenehm, und beschwerlich wäre, aber im Fortgange desto mehr Annehmlichkeit und Richtigkeit hätte. Er ward mit einem Worte ein Vertheidiger des geschriebenen und genauen Rechts, gegen die Billigkeit. Die Gründe werden in dieser Disputation ausgeführt. Wir wollen nur einen ganz kurzen Abriß machen, weil es unsere Gewohnheit erfordert: denn das Schöne und Gründliche in dieser Disputation alles ist unmöglich hier beyzubringen.

Im ersten Capitel wird gezeigt, daß das genaue und geschriebene Recht meistentheils der Billigkeit entgegen gesetzt wird; im zweyten, was das genaue Recht, was Billigkeit heiße; im dritten, daß man die Billigkeit mehr durch die Empfindung, und durch die Sinnen erkennt, daß sie etwas ungewisses sey; da hingegen das genaue Recht gewiß ist. Im vierten Capitel werden die Gründe vorgetragen, wodurch man die Billigkeit vertheidiget, sie werden zugleich aber auch widerlegt. Das fünfte Capitel enthält den ersten Grund für das genaue Recht, daß nämlich ein Recht, daß gewiß und sicher ist, einem billigen Rechte weit vorzuziehen sey; das sechste aber den zweyten Grund aus L. 99. §. ult. D. de legat. III. und L. 41.

D. de

D. de poen. Im siebenten Capitel wird dargethan, daß nicht einmal alsdenn die Billigkeit Statt habe, wenn man in den geschriebenen Gesetzen nichts findet. Das achte Capitel giebt endlich die Regeln an die Hand, wodurch man erkennen soll, wenn die Billigkeit angewendet werden könne. Uebrigens ist das geschriebene Recht überhaupt dergestalt vertheidiget, und behauptet, daß man es für glücklich schätzen muß, einen solchen Beschützer gefunden zu haben.

Inn-

# Innhalt des vierten Stücks des dritten Bandes.


I. Meermanni Nouus Thesaurus Juris Ciuilis & Canonici, T. II.

II. Constantini Porphyrogenneti Libri de Ceremoniis Aulæ Byzantinae, T. I.

III. Aland de Imperii Romano Germ. regnante stirpe salica habitu.

IV. Hempels Allgemeines Europäisches Staats-Rechts-Lexicon, I Th.

Akademische Abhandlungen.

1. Pauw Diss. de Remedio L. 2. C. de rescind. vend.

2. Chladenii Diss. de Litteris Promotorialibus Caesarum.

3. Winklers Diss. de Discrimine Litis Contestationis veteris & hodiernae ejusque effectu.

4. Hommels Diss. pro Jure summo contra aequitatis defensores.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 3,4

Leipzig (1752)

Jur.is. 29-3,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740042-4
VD18 80397921-001